# Die Reform bes Schwurgerichts.

Bon Berner Rofenberg, Dberlanbesgerichtsrat in Colmar.

### I.

Die Gegner bes Schwurgerichts.

In der Neichstagssitzung vom 21. November 1876 hat der preußische Justizminister Leonhardt die Behauptung aufgestellt, daß das Institut der Jury dem Abendberd seines Lebendberd aufgestellt, daß das Institut der Jury dem Abendberd seines Sates scheint die Tatsache zu sprechen, daß alle neueren Gesetzentwürse in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, welche die Resorm des Strasversahrens zum Gegenstand haben, an dem Schwurgericht sesthalten. In Wirklichseit jedoch wird durch andere, unbestrittene und unbestreitbare Tatsachen bestätigt, daß das "Weltinstitut" des Schwurgerichts in den europäischen Staaten den Höhepunkt seiner Entwicklung bereits überschritten hat.

Am schärsten und klarken tritt der Niedergang des Schwurgerichts in der Schweizein. In seiner Abhandlung über "Die Schöffenseinrichtung im Kanton Tessen" sagt Gabuzzi, daß die Jury in dem genannten Kanton 1883 ohne Sang und Klang begraben worden sei: "Kaum einer trat zu ihrer Berteidigung auf." 2) Rothen berger führt in seinem Buche "Geschichte und Kritik des Schwurgerichtsversahrens in der Schweiz" (1903) aus, daß das Schwurgericht auf der ganzen Linie zum Kückzug ges drängt sei:

"Beseitigung der Jury in Tessin 1883, für den Militärstrasprozeß des Bundes 1889, ... der korrektionellen Jury im Kanton Waadt 1886; Revision unter Anlehnung an das Schöffengericht in Genf 1890; fortwährende, weit-

<sup>1)</sup> Sten. Ber., S. 260.

<sup>2)</sup> In bem Sammelwert "Schwurgerichte und Schöffengerichte", herausgegeben von B. Mittermaierund M. Liepmann, Band 1, fiebentes Heft (1908), S. 669.

gehende Beschränkung ihrer Zuständigkeit im Bunde und in den Kantonen."3)

Nach diesen Borgängen in der freien Schweiz kann nicht mehr behauptet werden, daß das Schwurgericht ein "Palladium der Freiheit sei, daß die Abschaffung desselben die Rechte der Staatsbürger gefährde und daß die Gegner des Schwurgerichts politische Reaktionäre seien.

In Frantreich ist durch Gesetz vom 16. März 1893 die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßsachen n beschränkt worden. Größer und wichtiger sind die Beschränkungen, welche durch eine ständige, die auf das Jahr 1838 zurückgehende Gerichted durch eine ständige, die auf das Jahr 1838 zurückgehende Gerichted prazis herbeigesührt worden sind. Die große Masse der Schwurgerichtssachen wird korrektionalisiert d. h. durch Unterdrückung eines erschwerenden Umstands vor die Zuchtpolizeikammern gedracht. Die Komödie einer Haupt verhandlung vor dem Schwurgericht welche die gesetzliche Regel bei allen Berbrechen bilden sollte, wird als Ausnahme nur noch in Sensationsprozessen ausgeführt. Auf der zweiten Landesversammlung, welche die französische Gruppe der Internationalen kriminalistischen Bereinigung 1907 in Toulouse abhielt, hat der Berichterstatter Signorel diese Zustände mit der größten Offenheit geschildert:

"Plus que jamais la correctionnalisation est entrée dans les moeurs judiciaires. Elle est pratiquée journellement." — "Le jury n'est plus saisi de tous les crimes. Il ne connaît que ceux que les Parquets ne peuvent pas raisonnablement lui enlever, les crimes sensationnels." 4)

Daß die Ausführungen des Berichterstatters nicht übertrieben waren, beweist der ganze Berlauf der Berhandlungen, in welchen das Shstem der Korrektionalisierung nicht bloß zugegeben, sondern auch gerechtsertigt<sup>5</sup>) oder wenigstens entschulb igt wurde.

In England hat sich ebenfalls das Bedürfnis herausgestellt, die Zuständigkeit der Schwurgerichte zu beschränken. Durch den Summary Jurisdictions Act von 1879 sowie durch spätere Gesetze ist

³) S. 337-338.

<sup>4)</sup> Mitteilungen ber 3RB., Bb. 15, G. 81, 83.

<sup>5)</sup> Mitteilungen, G. 88-128.

bie Möglichkeit geschaffen worden, indictable offences vor den Polizeisgerichten abzuurteilen.<sup>6</sup>) Von dieser Möglichkeit wird auch sehr häufig Gebrauch gemacht, wie die bei Höge lund bei Liepmanns Mannhard teilten Ziffern beweisen.<sup>7</sup>) Nach der bisherigen Entwicklung ist zu erwarten, daß in Zukunft noch weitere Schwurgerichten den Polizeigerichten zur Aburteilung übertragen werden.<sup>8</sup>)

Ein österreichischer Gesetzentwurf vom November 1909 will den Schwurgerichten nicht bloß die Preßdelikke, sondern auch diesenigen Delikke entziehen, welche mit Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren bedroht sind.<sup>9</sup>) In der Begründung dieses Entwurfs ist ausgeführt, daß das Geschworenengericht die Hosfnungen nicht erfüllt habe, die man bei seiner Errichtung hegte.<sup>10</sup>)

In Deutschland sind sind schon wiederholt Bersuche gemacht worden, die Zuständigkeit des Schwurgerichts zu vermindern. In den Novellen zum Gerichtsversassungsgesetz und zur Strasprozesordnung, welche die Regierung 1885, 1894 und 1895 dem Reichstage vorlegte, war vorgeschlagen, die Berbrechen der Urkundenfälschung in den Fällen der § 268 Nr. 2, § 272, § 273 StGB., die Berbrechen im Amte in den Fällen der § 349, 351 StGB. sowie die nach § 209 und § 212 der alten Konkursordnung strasbaren Verbrechen der Straskammer zu überweisen. Diese Vorschläge haben auch die Zustimmung des Reichstags gefunden. In den neuesten Gesepentwürsen von 1908, 1909 und 1910 sind dieselben wiederholt und auf das Verbrechen der

<sup>6)</sup> We i b l i ch, Die englische Strafprozesprazis und die beutsche Strafprozespresorm (1906), S. 5.

<sup>7)</sup> Högel bei Mittermaier — Liepmann: "Schwurgerichte und Schöffengerichte", Bb. 1, Heft 2, S. 63; Liepmann und Mannhardt, Summarisches Strafversahren in England (1908), S. 52—53.

<sup>8)</sup> Liepmann - Mannharbt, G. 56.

<sup>9)</sup> Afchrott, Deutsche Juriftenzeitung, 1910, G. 52; Brunner B. 30 G. 864.

<sup>10)</sup> Dreper, Deutsche Richterzeitung, 1910, G. 107.

<sup>11)</sup> Reichstagsverhanblungen 6. Leg.-Periode, erste Session 1884—1885, Bb. 7 (Unlagen), Drudsache Nr. 399, § 73, 3. 8—10, S. 1996, 9. Leg.-Periode, dritte Session 1894—1895, erster Anlageband, Drudsache Nr. 15, § 73, 3. 10—12, S. 56; 9. Leg.-Periode, vierte Session 1895—1897, erster Anlageband, Drudsache Nr. 73, § 73, S. 341.

<sup>12)</sup> Bgl. ben Bericht ber Reichstagstommission, 9. Leg. Beriobe, 4. Session, 1895—1897, britter Anlageband, Rr. 294, S. 1572—1573, 1613.

Depot-Unterschlagung (§ 11, 12 bes Reichsgesetzes vom 5. Juni 1896) ausgedehnt worden. 18) In den Entwürfen von 1894 und 1895 war ferner vorgeschlagen, auch die Berbrechen bes Meineids in den Fällen ber §§ 153, 154, 155, bie Gittlichfeitsverbrechen in ben Rallen bes § 176 und die Berbrechen bes Widerstands gegen die Staatsgewalt in ben Fällen ber § 118, 119 StoB. ben Straffammern ju übertragen.14) Nach bem Borentwurf zu einem beutschen Strafgesethuch foll bei verschiedenen Verbrechen, welche gegenwärtig zur Zuständigkeit bes Schwurgerichts gehören (§ 115 Abf. 2, § 116 Abf. 2, § 118, § 122 Abs. 3, § 125 Abs. 2, § 169, § 206, § 351 St&B.), ber Höchstbetrag ber angebrohten Strafen auf fünf Jahre Buchthaus ermäßigt werben; pgl. § 126 Abf. 3, § 127 Abf. 2, § 130 Abf. 2, § 133 Abf. 2, § 177, § 209. § 221 Abs. 1 des Borentwurfs. Diese Anderung des Strafmaßes wurde gemäß § 73 Biffer 2 bes Gerichtsverfassungsgesetes sowie gemäß § 73 Ziffer 2 ber Novelle die prattische Folge haben, daß die genannten Berbrechen ber Buftanbigkeit bes Schwurgerichts gleichfalls entzogen merben.

Bu den Gegnern des Schwurgerichts gehören in Deutschland schon seit Jahrzehnten die meisten Richter und Staatsanwälte. Es genügt hier, einige der bekanntesten Namen zu nennen: von Schwarze, 15) Olshausen, 160 Stenglein, 17) Hamm, 183 Hagens, 193 Lindenberg, 203 Kronecker, 213 Afchrott223 usw. 233 Mit Recht sagt Stenglein in der Juristenzeitung:

<sup>13)</sup> Bgl. bie Novellen jum Gerichtsverfassungsgeset von 1908, 1909, 1910, § 73, 3. 6-8.

<sup>14)</sup> Reichstagsverhanblungen, 9. Leg.-Periode, britte Session, 1894—1895, erster Anlageband, Drucksache, Nr. 15, § 74, B. 4—6, S. 56; 9. Leg.-Periode, vierte Session, 1895—1897, erster Anlageband, Drucksache, Nr. 73, § 73, B. 4 bis 6, S. 341.

<sup>15)</sup> von Schwarze, Das beutsche Schwurgericht und bessen Resorm (1865); vgl. auch hahn, Materialien zur StBD., Bb. 2, S. 1901.

<sup>16)</sup> Dlshausen, Berh. bes 18. Juriftentags, Bb. 1, S. 257-272, Bb. 2, S. 306-307.

<sup>17)</sup> Stenglein, Berh. bes 18. Juriftentage, Bb. 2, S. 328, bes 22. Juriftentage, Bb. 1, S. 108—122, Juriftenzeitung 1903, S. 11.

<sup>18)</sup> Samm, Berh. bes 22. Juriftentags, Bb. 4, G. 451-464.

<sup>10)</sup> Sagens, Mitteilungen ber 3RB., Bb. 14, G. 288.

<sup>20)</sup> Linbenberg, Juriftenzeitung, 1905, G. 616.

<sup>21)</sup> Kroneder, Berh. bes 18. Juristentags, Bb. 2, S. 279—280, bes 27. Juristentags, Bb. 4, S. 326; ferner bei Mittermaier. Liep = mann, Bb. 1, S. 325.

"Wer die Stimmung bei Juristentagen, bei juristischen Gesellschaften usw. kennen gelernt hat, der wird nicht im Zweisel darüber sein, daß die Sympathien mit dem Geschworenen-Institut sich abgekühlt haben." <sup>24</sup>)

Auch einige Vertreter des Anwaltstandes haben scharfe Kritif an bem Institut bes Schwurgerichts geübt. 25) Der Auffat von G örres über ben "Wahrspruch ber Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen" enthält wohl das Beste, was in dieser Frage überhaupt geschrieben worden ift.26) Auf dem Straßburger Anwaltstage (1903) hat ein fehr bekannter und berühmter Berteibiger - von Bannwit aus München — ausgeführt, bag in gahlreichen Genfationsprozessen ber Beschworene viel meniger als ber Berufsrichter imftanbe fei, fich ben unfeligen Wogen ber Boltsftimmung zu entgiehen.27) von Bannwit geht allerdings nicht fo weit, schon jest die ganzliche Abschaffung der Schwurgerichte zu verlangen. Er will jedoch dem vor das Schwurgericht verwiesenen Angeklagten das Recht einzäumen, innerhalb einer Woche nach Berkundung bes Berweisungsbeschlusses seine Aburteilung burch die Straffammer zu beantragen; burch biefen Antrag foll die Buftandigfeit der Straffammer begründet werben.

Unter ben Professoren haben Binding,28) Siller, Sugo Mener, Frank, Bennede, Beling, Sans Groß,

<sup>22)</sup> Afchrott, Reform bes Strafprozesses (1906), Generalreferat, S. 62; Mitteilungen ber IRB., Bb. 14, S. 223.

<sup>23)</sup> Schubert, Fuhrund Spinbler bei Afchrott "Reform bes Strafprozesses", S. 5, 64, Anm., 498; — Zeitschrift "Recht", 1903, S. 140, 1904, S. 525, 546, 1905, S. 188; Juristenzeitung 1910, S. 177, 184, Richterzeitung 1909, S. 55, 200, 304, 305, 386.

<sup>24)</sup> Juriftenzeitung, 1903, G. 11.

<sup>25)</sup> Bgl. g. B. Cahn in ber Richterzeitung, 1909, G. 72.

<sup>28)</sup> Borres, Juriftifc-pfinchiatrifche Grengfragen (1903), G. 72-75.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) Berhandl. bes 16. beutschen Anwaltstags in Strafburg, 1903, S. 62 (Beilage gur Juriftischen Wochenschrift).

<sup>28)</sup> Binbing, Preußische Jahrbücher, Bb. 32 (Augustheft 1873); Die brei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts (1876), S. 85; Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts, 5. Aufl. (1904), S. 102. — Hiller, Berh. des 18. Juristentags, 1886, Bd. 2, S. 314, des 22. Juristentags, 1893, Bd. 4, S. 473. — Hugo Meyer, Die Parteien im Strafprozeß (1889),

Rosenfeld, Max Ernst Maher, Wach, Wachensfeld, Kisch, van Calkeru. a. die Institution des Schwursgerichts bekämpft. Manche dieser Angriffe sind in die schärfste und schrofsste Form gekleidet, die überhaupt nur denkbar ist. Binding. B. bezeichnet das Schwurgericht als die "verfehlteste ste" Gerichtsorganisation, die menschlicher "Unverstand" im Lause der Jahrtausende ausgeheckt habe. In dem Lehrbuch von Bensnete Beling werden die Geschworenen "Dilettantens oder Sonntags-Richter" genannt. 30)

Eine besondere Erwähnung verdient noch Gneist, der viele Jahrzehnte lang ein eifriger Berteidiger des Schwurgerichts war, auf dem Juristentage in Augsdurg jedoch zu den Gegnern des erwähnten Instituts überging. 31)

Der deutsche Juristentag, welcher Theoretiker und Praktiker, Prosesson, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte auf seinen Versammlungen vereinigt, hat bereits 1886 in Wiesbaden einen Antrag Süpfles DIshausen ausenommen, in welchem gesagt ist: "Die Schwurgerichte verdienen das ihnen teilweise geschenkte Vertrauen nicht." <sup>32</sup>) In der Plenarsitzung des Juristentags ist dieser Beschluß allerdings dahin abgeschwächt worden, daß die damalige Einrichtung des schwurgerichtlichen Versahrens dringend reformbedürstig sei. <sup>33</sup>)

Neue und gefährliche Gegner sind den Geschworenen aus den Kreisen der medizinischen Scheifen der medizien. Medizien

E. 28. — Frant, Berh. bes 22. Juristentags, Bb. 2, S. 20. — Ben-nede-Beling, Lehrbuch bes beutschen Strafprozeßrechts (1900), S. 50. — Hand Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter (1894), S. 41—45. — Rosenfeld, Der Reichsstrasprozeß, 3. Aufl. (1909), S. 52, 279. — Max Ernst Maher, Rechtsnormen und Kulturnormen (1903), S. 99—100. — Bach, Juristenzeitung, 1905, S. 85—91, 1909, S. 12. — Bach enfeld bei Uschrott "Reform bes Strafprozesses", S. 18—31. — Risch, Unsere Gerichte und ihre Reform (1908), S. 154. — van Calter, Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Bollswirtschaftslehre, Jahrgang 5 (1909), S. 92.

<sup>29)</sup> Gerichtsfaal, Bb. 64, C. 19.

<sup>30)</sup> Bennede = Beling, Lehrbuch bes beutschen Strafprozeße rechts (1900), E. 50, Unm. 14.

<sup>31)</sup> Berh, bes 22. Juriftentage, Bb. 4, G. 448, 480.

<sup>32)</sup> Berh. bes 18. Juriftentags, Bb. 2, G. 332-333.

<sup>33)</sup> Berh., Bb. 2, G. 426.

zinaltat Dr. Leppmann hat auf der Landesversammlung der J. R. B. in Berlin (1909) erklärt: "Man muß es offen aussprechen, daß jeder, der Jahre der Praxis als Sachverständiger hinter sich hat, ein Gegner der Schwurgerichte sein muß, mögen diese sonst eine noch so hohe soziale oder politische Bedeutung haben; denn jeder muß sagen, daß gerade die ärztlichen Gutachten von Schwurgerichten nicht verstanden oder nicht geachtet werden."34)

Brosessor Aschaffenburg schreibt: "Die Stellung des Geisteskranken gegenüber den Geschworenen ist sehr viel schlechter als gegenüber dem berufsmäßigen Strafrichter. Und während wir hoffen können, das Berständnis bei den Juristen immer mehr zu vertiesen und zu verbessern, werden wir den Geschworenen gegenüber stets mit dem völligen Fehlen der note wendigsten Borkenntnisse in der Psychiatrie zu rechnen haben." 35)

Die Kommission von juristischen Sachverständigen, welche das Keichsjustizamt 1903 zur Beratung der Strasprozeßresorm berusen hatte, ist ebenfalls — und zwar einstimmig — der Ansicht gewesen, daß die Schwurgerichte beseitigt werden müssen. Trozdem haben die verdündeten Regierungen nicht den Mut gesunden, den Borschlägen ihrer eigenen sachverständigen Berater zu solgen. Aus Furcht vor dem Geschrei einiger Berusspolitister, Journalisten, Prossessorm und Berteidiger haben sie nicht bloß auf die Beseit gung der Schwurgerichte, sondern auch auf jede ernstliche Verbesser ung derselben verzichtet. Durch ein solches — rein passives — Berhalten wird indessen den vorhandenen Übelständen nicht absgeholsen. Welches diese Übelstände sind, soll im solgenden Kapitel näher erörtert werden.

<sup>34)</sup> Mitteilungen ber JRB., Bb. 16, G. 307.

<sup>35)</sup> Ufch affenburg bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 1, S. 115; ferner Monatsichrift für Ariminalpinchologie und Strafrechtereform, vierter Jahrgang (1908), S. 253; vgl. auch Gaupp in berfelben Monatsichrift, sechster Jahrgang (1909), S. 167.

<sup>36)</sup> Prototolle ber Kommission für die Reform des Strafprozesses, Bb. 2, Seite 1.

### II.

## Die Mängel bes Schwurgerichts.

Ein erheblicher Mangel der Schwurgerichte besteht schon darin, daß dieselben keine ständigen Gerückshöse sind, sondern nur periodischer keine ständigen. Dieser Umstand hat in doppelter Richtung Rachteile zur Folge. Bei denjenigen Anklagen, welche kurze Zeit nach Schluß einer Schwurgerichtssession erhoben werden, wird die Erledigung des Berfahrens verzög ert und die Untersuchungsshaft um mehrere Monate — zuweilen um ein halbes Jahr — verlängert. 37) Bei denjenigen Anklagen, welche kurz vor oder während einer Schwurgerichtssession erhoben werden, wird die Erledigung des Versahrens übermäßig beschen werden, wird die Erledigung des Versahrens übermäßig beschleren wird zugemutet, in wenigen Stunden die Aktenbündel durchzuarbeiten, eine gründliche Vorbereitung der Beteiligten ist vielsach kaum möglich.

Ein weiterer Mangel der Schwurgerichte besteht darin, daß sich unter den Geschworenen häusig ungeeignet besieht darin, daß sich unter den Geschworenen häusig ungeeignet und et e Elemente besinden. Die Vorschriften des Gerichtsversassungsgesetzes über die Bildung der Vorschlagslisten dieten keine ausreichenden Garantien, daß die vorsgeschlagenen Personen in körperlicher, geistiger und moralischer Bestehung die erforderlichen Eigenschaften haben. Nicht selten kommt es vor, daß der Vorsitzende des Ausschusses erst seit wenigen Wochen oder Monaten im Bezirk ansässig ist; in solchen Fällen sehlt ihm jede Personalkenntnis. In großen Städten wird auch dei längerem Ausentshalte seine Bekanntschaft mit den Einwohnern des Gerichtsbezirks verhältnismäßig gering sein. Kennt der Vorsitzende Land und Leute, so such er vielsach die besten Elemente für die Schöffenliste aus; 38) den

<sup>37)</sup> Ein Beispiel bietet folgender Fall aus der Prazis: Der Italiener Unt on i o Peccolo wurde am 6. Februar 1909 in Obersept festgenommen, weil er zwei salsche Fünsmarkstüde ausgegeben hatte. Bei seiner richterlichen Bernehmung — 7. Febr. — legte er ein volles Geständnis ab. Die Boruntersuchung wurde am 13. Februar 1909 eröffnet und am 17. Mai 1909 geschlossen. Die Einreichung der Unklageschrift ersolgte am 29. Mai, die Eröffnung des Hauptversahrens am 7. Juni, die Aburteilung durch das Schwurgericht Mülhausen am 11. Oktober 1909. (K 6/09.)

<sup>38)</sup> Bgl. die Motive des Entwurfs von 1885, Reichstagsverhandlungen 6. Leg.-Periode, erste Session, 1884—1885, Bb. 7, Druchache Nr. 399, S. 2002.

Rest, der ihm aus sachlichen oder persönlichen Gründen weniger angenehm ist, setzt er auf die Geschworenenliste. Auf diese Weise erklärt es sich, daß Juden nur in geringer Zahl als Schöffen, dagegen in verhältnismäßig großer Zahl als Geschworene fungieren. Für die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind gleichfalls nicht bloß sachliche, sondern manchmal auch persönliche, lokale, politische und andere Gessichtspunkte maßgebend.

Der britte Mangel bes Schwurgerichts besteht in bem Migbrauch, welcher mit bem Ablehnungsrecht von ber Berteibigung, teilweise auch von ber Staatsanwaltschaft getrieben wird. Unter ben Berteidigern — besonders in großen Städten — gibt es ffrupellose Elemente, welche mit allen Mitteln darauf hinarbeiten, eine Freisprechung zu erzielen. Solche Elemente benuten bas Mittel ber Ablehnung bazu, um biejenigen Geschworenen, welche höherer Intelligeng ober größerer Gelbständigfeit verbächtig find, von der Teilnahme an der Richterbank auszuschließen. Die Staatsanwälte migbrauchen bas Ablehnungsrecht, um ihren Jagdfreunden oder anderen guten Bekannten eine Gefälligkeit zu erweisen. Infolge bessen kommt es por, daß ein Rentner ober pensionierter Offizier, der gar nichts zu tun hat, von der Teilnahme an einer mehrtägigen Schwurgerichtsverhandlung befreit wird, mabrend ein vielbeschäftigter Bauunternehmer, Fabrifant oder Kaufmann feine ftaatsbürgerlichen Pflichten als Geschworener erfüllen muß.

Das ganze Verfahren bei Bildung der Geschworenenbank ist mit einer zwecklosen Zeit-, Kraft- und Geldverschwendung verbunden. 39) Jeden Morgen müssen 24 bis 30 Geschworenen — zum Teil aus weiter Ferne — an der Gerichtsstelle erscheinen, von denen mindestens die Hälfte eine Viertelstunde später wieder nach Hause geschickt wird. Bei denjenigen Geschworenen, welche fortgesetzt abgelehnt werden, stellt sich leicht das Gesühl einer unverdienten Kränkung ein; dasselbe ist natürlich nicht geeignet, ihre Freude am Geschworenens bienst zu erhöhen.

Im hinblid auf die großen Opfer an Zeit und Geld, auf die körperlichen und geistigen Anstrengungen, welche den Geschworenen zugemutet werden, sowie im hinblid auf die Unannehmlichkeiten

<sup>39)</sup> Febbersen, "Das Schwurgericht", 1907, S. 1 bezeichnet das schwurgerichtliche Bersahren geradezu als eine verschwenderische Prozehart.

und Unbequemlichkeiten, welche mit dem Amte eines Geschworenen verbunden sind, ist es nur natürlich, daß viele Geschworene ihr Amt nicht als ehrenvolle Auszeichnung, sondern als drückende Last betrachten, der sie sich möglichst zu entziehen suchen.

Ift die Geschworenenbank gebildet, so beginnen neue Schwierigsteiten. Es wird ein Eröffnungsbeschlicht, so beginnen neue Schwierigsteiten. Es wird ein Eröffnungsbeschlicht und Nebensähen, gespickt mit technisch-juristischen Kunstausdrücken — den ein Laie überhaupt nicht im Gedächtnis behalten und noch viel weniger verstehen kann. Eine Rechtsbelehrung wird den Geschworenen nach dem Gesetz erst am Schlusse der Berhandlung erteilt. Bei der Bernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen wissen sie also noch nicht, welche Punkte sür die rechtliche Beurteilung der Sache erheblich sind.

Im Laufe der Verhandlungen machen die Geschworenen fast niemals Aufzeichnungen. Es ist daher ganz unmöglich, daß sie in größeren Sachen, in denen Duhende von Zeugen auftreten, überhaupt die Namen der Zeugen behalten können. Noch viel weniger kann sich ihrem Gedächtnis einprägen, welchen Inhalt jede einzelne Aussage gehabt hat. Hierzu kommt noch der erschwerende Umstand, daß ihnen dieselbe Aussage häufig in verschieden von er Form mitgeteilt wird. Auf diese wichtige Tatsache hat bereits Kleinsfele in speller ausmerksam gemacht:

"Der Prozekstoff wird den Geschworenen statt in ein facher, in dreifacher Gestalt vorgeführt; sie hören zunächst un = mittelbar die Aussage des Angeklagten, des Zeugen oder Sach-verständigen, dann die vom vernehmenden Richter beliebte freie Wiedergabe der früheren Aussagen aus den Protokollen und endlich auf den doch regelmäßig zu stellenden Antrag des Berteidigers die scheindar wörtliche — aber immerhin nur mittel= bare — Wiedergabe der früheren Aussage durch Berlesung des Brotokolls."41)

Eine genaue Bergleichung, Abwägung und kritische Würdigung sämtlicher Aussagen aus dem Gedächtnis ist nicht möglich. Endlich wird die Fähigkeit der Geschworenen zur Ausnahme des

<sup>40)</sup> Bgl. bie "Mufterbeifpiele" bei Febberjen G. 151-155.

<sup>41)</sup> Rleinfeller, Das ichwurgerichtliche Berfahren und ber Entwurf einer Strafprozesorbnung, 1919, S. 14—15.

Prozekstoffs auch baburch beeinträchtigt, daß viele von ihnen gar nicht gewöhnt find, mehrere Stunden, Tage ober Bochen nacheinander still zu sitzen, fortgesett Ohr und Auge anzustrengen sowie ihre Aufmerkjamkeit auf bestimmte Gegenstände zu konzentrieren. Um Schlusse der Verhandlung entsteht daher ein ganz verschwommenes, trübes und nebelhaftes Bild, aus dem nur einzelne Bunkte mit größerer Deutlichkeit hewortreten. In Gensationsprozessen wird bas nebelhafte Bild der Verhandlung noch weiter verwischt und entstellt durch das private Wiffen, welches einzelne Geschworenen aus Reitungen, Dorf-, Stadt- und Birtshaus-Gesprächen erworben haben. 42) Dag wenigstens die "festen Buntte", welche im Gedachtnis der Geschworenen haften geblieben sind, eine richtige Burdigung finden, ift feineswegs ficher. Die Forschungen, welche Sans Grof, Billiam Stern, Freiherr von Schrend = Nobing, Sommer, Schneidert, Blacget, Lipmann, Rade, Smelin u. a. auf bem Gebiet ber Zeugen-Aussagen angestellt haben,43) sind fogar manchen Berufsrichtern unbekannt. Die Geschworenen haben von diesen Dingen überhaupt keine Ahnung. In der Regel wissen fie also nicht, daß falsche Beobachtungen, Gedächtnisluden und Erinnerungstäuschungen viel häufiger sind als gewöhnlich angenommen Sie find daher in beständiger Gefahr, unwesentliche Teile einer Aussage für erheblich zu halten und kleinen Frrtumern eine übertriebene Bedeutung beizumessen.44) Sachverständige Belehrung über den Wert von Zeugen-Aussagen wird den Geschworenen nur felten zuteil. Große Erfolge find von einer folden Belehrung auch

<sup>42)</sup> Görres, Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psichologischen Grundlagen, S. 39; Landsberg, Monatsschrift für Kriminalpigchologie und Strafrechtsreform, 4. Jahrgang (1907), S. 213.

<sup>43)</sup> H a n s G r o h, Handbuch für Untersuchungsrichter (1894), S. 55—89; Kriminalpsychologie, 2. Aufl. (1905); G o l t b a m m e r s Archiv für Strafrecht, Bb. 49, S. 188; William Stern, Zeitschrift, Bb. 22, S. 315, Bb. 26, S. 180; Juristenzeitung, 1909, S. 408; Rulturparlament, Heft 3—4 (1909), S. 20; Frh. v. Schrenden Ao hing, siber Suggestion und Erinnerungsfällchung im Berchtold-Prozeh (1897), S. 69; Archiv für Kriminal-Anthropologie, Bb. 5, S. 18; Schneidert, Archiv für Kriminal-Anthropologie, Bb. 13, S. 193; Placzet, Archiv, Bb. 18, S. 22; Sommer, Juristenzeitung, 1907, S. 211; Lipmann, Archiv, Bb. 20, S. 77; Näde, Archiv, Bb. 32, S. 149; Gmelin, Jur Psychologie ber Aussage, 2. Aufl. (1909).

<sup>14)</sup> Bgl. 3. B. Sans Groß, Sandbuch für Untersuchungerichter. erfte Aufl., S. 44.

nicht zu erwarten, da es zweifellos sehr schwierig ist, Personen, die auch ganz verschiedener Bildungsstuse sich befinden, in einem kurzen Vortrage über psychologische Fragen aufzuklären.

Die Gefahr einer unrichtigen Burdigung von Beweisen wird noch verstärkt durch die eigenartige Taktik, welche manche Berteibiger vor den Schwurgerichten anwenden. Diese Taktik besteht barin, daß ben Reugen Fragen vorgelegt werben, die fein Mensch mit Sicherheit beantworten kann. Nach Monaten und sogar nach Jahren soll ein Reuge noch genaue Auskunft geben über Tag und Stunde eines Ereignisses, über die Zeitdauer eines Borgangs, über die Rleidung ober die Kopfbededung eines Beteiligten, über den Wortlaut einer Kleine Unrichtigkeiten und geringfügige Abweichungen bon anderen Aussagen werden sodann benutt, um die Glaubwürdigfeit eines Zeugen zu verdächtigen, ihm ben Vorwurf ber Lüge und bes Meineids zu machen. Dem unglücklichen Opfer einer Rotzucht 3. B. wird ein Strid baraus gebreht, baf es in Angft und Berzweiflung Minuten für Ewigkeiten gehalten hat und behauptet, der un sitt= liche Angriff habe eine halbe Stunde gebauert, mahrend er in Wirklichkeit schon nach wenigen Minuten beendet war.

Bu ben Mängeln bes Schwurgerichts gehört weiter der M i ß s b r a u ch, der mit der F r a g e st e l l u n g getrieben werden kann und häusig auch getrieben wird. Die Vorschrift des § 296 StrPO., daß die Vorlegung von Hülfsfragen nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden darf, wird von manchen Verteidigern benutzt, um die Stellung aller möglichen Fragen zu beantragen, die eine mildere Bestrasung zulassen. Infolge dessen kommt es vor, daß bei einem glatten Mord Hülfsfragen nach sahrlässiger Tötung und nach Beteiligung an einer Schlägerei im Sinne der § 227 und § 367 Z. 10 StBB. gestellt werden müssen, obwohl die Hauptverhandlung nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Verübung dieser Vergehen bezw. dieser Übertretung ergeben hat. Durch solche Kunststücke wird nicht bloß die Zahl der Fragen in frivoler Weise vermehrt, sondern auch der Ernst und die Würde des ganzen Versahrens beeinträchtigt.

Bei den Schlußvorträgen vor den Geschworenen machen einzelne Berteidiger tatsächliche und rechtliche Aussührungen, die sie vor einem Kollegium von Berufsrichtern niemals wagen würden. Sie spekulieren also auf die Unwissenheit und Urteilslosigkeit der Laienrichter; zuweilen appellieren sie sogar direkt an die "Souveränetät" der

Geschworenen, für welche das Gesetz angeblich keine Schranke bilbe. 45)

Nach den Borträgen der Barteien folgt die Rechtsbelehrung des Borsitzenden, welche die gestellten Fragen erläutern, sowie die Bidersprüche zwischen ben Rechtsausführungen bes Staatsanwalts und bes Berteidigers losen soll. Die Wirkungen biefer Rechtsbelehrung sowie die Folgen etwaiger Fehler und Übergriffe, welche bei der Rechtsbelehrung vorkommen, werden bedeutend überschätt. allem wird übersehen, daß die große Masse ber Geschworenen überhaupt nicht juriftif ch bentt; biefelbe urteilt in ber Regel nicht nach bem Berftanbe, fonbern nach bem Befühl. Am beutlichften tritt diese Herrschaft des Gefühls in Frankreich hervor, wo nicht bloß betrogene Chemanner und eifersuchtige Maitressen, sondern auch alte Krieger wegen ihrer Berbienste um bas Baterland Aussicht auf Freisprechung haben. Gin grelles Streiflicht auf die frangofische Rechtsprechung wirft die köstliche Geschichte von dem "cuirassier", der wegen seiner angeblichen Beteiligung an ber Schlacht bei Wörth von ben Geschworenen für "nicht schuldig" erklärt wurde, in Birklichkeit jedoch an diefer Schlacht gar nicht teilgenommen hatte.46)

Da die Geschworenen nicht juristisch denken, so ist es ihnen auch ganz gleichgültig, ob sie den Borsat, die Uberlegung, die erschwerenden Umstände bejahen oder verneinen. Es kommt ihnen lediglich auf das praktisch en Kesultat an, auf die Frage, ob der Angeklagte überhaupt bestraft werden soll, sowie ob die Strase eine hohe oder eine geringe, eine schwere oder eine leichte sein wird. Die Gleichgültigkeit der Geschworenen gegenüber dem Wortlaut der einzelnen Fragen sowie gegenüber allen technisch-juristischen Spitssindigkeiten wird noch verstärkt durch den Glauben an ihre "Souveränetät", d. h. durch den Glauben, an ihre angebliche Besugnisse, Gnade zu üben, die in den Kreisen der Geschworenen weit versbreitet ist. Am größten ist dieser Dünkel der Geschworenen wiederum in Frankreich.<sup>47</sup>) Allein auch in Österreich<sup>48</sup>) und in

<sup>45)</sup> Desjardins, Le jury et les avocats in ber Revue des deux mondes, 39b. 75 (1886), ΣείΙ 3, ©. 619—620.

<sup>46)</sup> Mitteilungen ber JRB., Bb. 15, G. 93-94.

<sup>47)</sup> Mitteilungen, Bb. 15, G. 93.

<sup>48)</sup> Bgl. Hiller, Berhandl. des 18. Juristentags, Bb. 2, S. 305, 393, bes 22. Juristentags, Bb. 4. S. 473; Lelewel, Archiv für Ariminal-Anthropologie, Bb. 12, S. 48; Högel bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 1, S. 53.

Deutschland 49) wird von zuverlässigen und unbefangenen Beobsachtern bestätigt, daß die Geschworenen häufig die Grenzen ihres Amtes überschreiten und das Recht der Begnadigung sich anmaßen. Ihring z. B. schreibt in seinem berühmten Werke "Der Zweck im Recht" (1884) § 413:

"Aller Orten weist die Ersahrung und Fälle auf, wo der Tatbestand des Berbrechens klar wie das Sonnenlicht war, und wo
gleichwohl die Geschworenen den Angeklagten freigesprochen haben,
— ein offener Hohn gegen das Geset, dem
sie sich herausnahmen, den Gehorsam aufzusagen, weil es mit ihrer Ansicht nicht
übereinstimmte".50)

In einem Auffat über "die Berbrecherwelt von Berlin", der offenbar aus sehr sachtundiger Feder stammt, wird den Berliner Geschworenen zum Vorwurf gemacht, daß sie ihr Amt so auffassen, als ob es sie "zum Halbgott mache, über Geset und Recht erhebe", daß sie sich berusen fühlen "durch ihren Spruch die Geset zu korrigieren, weinn ihre Weisheit sie fürschlechter achtet"50). Sogar ein Freund des Schwurgerichts — Rahl — hat ausdrücklich anerkannt, "daß die von Juristen als Fehlsprüche getadelten Wahrsprüche der Geschworenen viel seltener auf positiven Fehlgrissen und Irtümern des Rechtsverständnisses beruhen, als auf außerhalb dieses gelegenen Gründen, auf Gesühlsein wirkung oder der Absicht, den Gesetz geber zu korrigieren."51)

Eine geistvolle Erklärung für die geringe Achtung, welche die Geschworenen gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes bekunden, hat Ihring in seinem bereits erwähnten Buche "Der Zwed im Recht" gegeben:

"Der Berufsrichter ist der Berufssoldat im Dienste des Rechts, dem die Übung der Gerechtigkeit zur Gewohnheit und zur zweiten Natur geworden ist und der seine Ehre dafür verpfänden muß, der Geschworene, der Bürgersoldat, dem die Unisorm und das Gewehr etwas fremdes sind und der sich,

<sup>49)</sup> Bgl. 3. B. die Protofolle der Kommission für die Reform bes Strafprozesses (1905); Bb. 1, S. 395; ferner Oppler, Recht, 1903, S. 141.

<sup>50)</sup> Zeitschrift, Bb. 6, G. 547.

<sup>51)</sup> Rahl bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 1, G. 14, 15.

wenn er einmal den Soldaten spielen muß, nicht als Soldat, sondern als Bürger fühlt. Mag er auch alles, was den Soldaten kennzeichnet, äußerlich an sich tragen; das, was diesen innerlich macht — der Sinn für Disziplin und Subsordination — geht ihm ab. 52)"

Bu einer unrichtigen Auffassung ihrer Stellung werden die Geschworenen schon durch den Umstand verleitet, daß sie nicht verpflichtet
sind, Gründe für ihren Wahrspruch anzugeben. 53) Mit beißendem
Spott haben Feuerbach, Mittelstädt, Olshausen und
Görres die Sprüche der Geschworenen als Orakelsprüch e
bezeichnet, deren Gründe "unerforschlich und heilig" seien, deren
"Dunkelheit und Weisheit" jeder Kritik entzogen werde. 54)

Selbst wenn die Geschworenen das redliche Bemühen hätten, innerhalb der gesetzlichen Schranken zu bleiben, so wäre doch keine Garantie gegeben, daß sie ihre Aufgabe richtig ersassen und die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden vollständig begreisen. Der Vorsitzende kann seine Rechtsbelehrung zwar der einzelnen Sache, aber nicht den einzelnen Person en anpassen. Er weiß in der Regel nicht, wie groß die Fähigkeiten und Kenntnisse der Geschworenen sind. Er ahnt vielsach gar nicht, welche Bedenken oder Zweisel in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung bei den Geschworenen bestehen. Mißverständnisse und Irrtümer sind daher unvermeidlich.

Nus der Bejahung der Schulbfrage geht noch nicht hervor, ob die Geschworenen die Schuld für schwer vober für leicht halten. Sind mildernde Umstände bewilligt, so ist nicht ersichtlich, welche Umstände den Geschworenen als mildernd erschienen sind. Da jede organische Berbindung zwischen Richterdank und Geschworenendank sehlt, so kommt es häusig vor, daß die vom Gerichtshof verhängte Strafe — Strafart und Strafmaß — dem Willen der Geschworenen nicht entspricht. 55) Ist der Unterschied zwischen der Auffassung der Berufs-

<sup>52)</sup> Bb. 1, G. 412-413.

<sup>58)</sup> Frant, Berh. bes 22. Juristentags, Bb. 2, S. 15; Prototolle ber Kommission für die Reform des Strasprozesses, Bb. 1, S. 391, 395; Bein-gart bei Afchrott, Reform des Stps., S. 729.

<sup>34)</sup> Feuerbach, Betrachtungen über das Geschworenengericht (1803), S. 33; Mittelstädt, Gerichtssaal, Bb. 37, S. 56; Olshausen, Berh. bes 18. Juristentags, Bb. 1, S. 268; Görres, Der Wahrspruch der Geschworenen usw., S. 72.

<sup>55)</sup> Beingart bei Afchrott, "Reform bes Strafprozesses," S. 748.

richter und der Geschworenen sehr groß, so suchen die ersteren, den Spruch der letzteren zu korrigieren. Sie erkennen z. B. nicht selten auf den Höchstetrag der gesetzlichen Strafe, wenn nach ihrer Ansicht erschwerende Umstände mit Unrecht verneint oder milbernde Umstände mit Unrecht bejaht sind.

In eine sehr schwierige Lage kommt der Gerichtshof, wenn derselbe über Zubilligung einer Entschädigung wegen unsichuldig erlittener Untersuchungshaft erkennen soll. 57) Der Gerichtshof kann gar nicht wissen, ob die Boraussetungen des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1904 nach der Ansicht der Geschworenen vorliegen. Er muß von neuem eine Entscheidung über die Schuldfrage tressen, welche sehr leicht von der ersten Entscheidung der Geschworenen abweichen kann.

Die Trennung der Schulbfrage von der Straffrage, welche der Gesetzgeber vorgenommen hat, ist ebenso unnatürlich, wie die Trennung der Tatfrage von der Rechtsfrage. 58) Zwischen allen diesen Fragen besteht ein innerer Zusammenhang; sie hängen voneinander ab und bedingen sich gegenseitig.

In der Literatur wird als Mangel des schwurgerichtlichen Berfahrens noch angeführt, daß die Geschworenen keinen Einfluß auf den Umfang der Beweisaufnahme haben.<sup>59</sup>) Diese Tatsache ist richtig. Es besteht die Möglichkeit, daß die Bernehmung der Zeugen unterbleibt, auf deren Abhörung die Geschworenen Wert legen. Ebenso ist es möglich, daß der Gerichtshof die Beeidigung eines Zeugen unter-

<sup>56)</sup> Kroneder bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 1, S. 371.
57) Juriftische Wochenschrift, 1906, S. 218 (Schuppert); Juriftenzeitung, 1906, S. 593—594 (Lanbsberg); S. 698 (Oppler), 1910
S. 815.

<sup>58)</sup> v. Schwarze, Das beutsche Schwurgericht und bessen Resorm, S. 63, 98—101; Binding, Preußische Jahrbücher, Bb. 32 (1873), S. 122 bis 123; Grundriß des deutschen Strasprozestrechts, 5. Aust. (1904), S. 102; Prototolle der Rommission für die Resorm des Strasprozesses, Bb. 1, S. 392 bis 393; Otter, Gerichtssaal, Bb. 68, S. 93; Wurzer, Recht, 1906, S. 1173; Kronecker (bei Wittermaier-Liepmann), S. 343; Plein-feller, Das schwurgerichtliche Bersahren usw. (1909), S. 38.

<sup>59)</sup> Olshausen, Berh. des 18. Juristentags, Bb. 1, S. 257; Prototolle der Kommission für Resorm des Stys., Bb. 1, S. 392; v. Liszt,
Resorm des Strasversahrens, S. 18; Otter, Gerichtssaal, Bb. 65, S. 333,
Bb. 68, S. 105; Rahl bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 1,
S. 13—14; Beingart bei Kleinfeller, "Resorm des Schwurgerichts", S. 25—26.

läßt oder ablehnt, der nach der Ansicht der Geschworenen beeidigt werden sollte. Für erheblich kann der erwähnte Mangel indessen nicht erachtet werden. Jeder Schwurgerichtspräsident wird so vorsichtig sein, in zweiselhaften Fällen die Geschworenen gutachtlich zu hören, ob sie auf die Erhebung weiterer Beweise Wert legen. Ebenso wird er den Wünschen, wechle die Geschworenen in bezug auf Art und Umfang der Beweisaufnahme äußern, möglichst weit entgegen kommen. (60) Wollte er anders handeln, so würde er nur der Sache schaden. Die Frage, ob den Geschworenen ein Einsluß auf den Umfang der Beweisaufnahme eingeräumt werden soll, muß daher als eine theoretisch interessante, aber praktisch wertlose "Doktorfrage" bezeichnet werden.

#### III.

Die Berbefferung bes Schwurgerichts.

Die Resormbedürstigkeit des Schwurgerichts wird auch von den Freunden desselben anerkannt. Letztere wollen jedoch die Eigensart die Eigensart von der Geschworenenbank und die selbskändige Entscheidung der Geschworenen über die Schuldfrage — aufrecht erhalten. Sie schlagen daher Teilreformen vor, welche sowohl die Organisation des Schwurgerichts als das Versahren vor demselben betreffen.

In erster Linie wird empsohlen, die Schwurgerichte zu st än = d i g e n Gerichtshösen zu machen, welche nach Bedarf jeden Monat oder jede Woche Sitzungen abhalten. Durch diese Regelung wird der Geschworenendienst erleichtert, die Untersuchungshaft abgekürzt und eine gründliche Vorbereitung der Sache gesichert.

Ferner wird vorgeschlagen, die Zahl der Geschworenen herabzusetzen. <sup>62</sup>) Nach den neuesten Gesetzentwürfen sollen nur noch

<sup>60)</sup> Bgl. Dlaf Salomonsen, "Das norwegische Schwurgericht" (bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 1, S. 724). — Die abweichenben Ersahrungen, welche M. Liepmann gemacht haben will (Mitter-maier-Liepmann, Bb. 2, S. 229) müssen als seltene Ausnahme bezeichnet werden.

<sup>61)</sup> Rahl bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 1, G. 11.

<sup>62)</sup> Bgl. die Literatur-Nachweise bei Kronecter (Mittermaier-Liepmann, Bb. 1), S. 329; M. Liepmann (gleichfalls bei Mitter-

22 Hauptgeschworene (statt 30) ausgeloost werden: zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der erschienenen Geschworenen mindestens 18 (statt 24) beträgt. 63) Ich glaube, daß man noch weiter gehen kann. In den Motiven des Resgierungsentwurfs von 1885 wird mit Recht ausgesührt, daß die Zahl von z wölf Geschworenen eine willkürliche ist und daß diesselbe nicht als wesen kann. 64) In Norwegen besteht die Geschworenens dank nur aus zehn Personen. 65) Die Zahl von se ch dover ach t Geschworenen erscheint vollkommen ausreichend. Über das Maß des Notwendigen hinaus zu gehen, wäre eine zwecklose Kraftverschwens dung. Auch ein warmer Berteidiger des Schwurgerichts — Ötker — hat anerkannt, daß die Last des Geschworenendienstes ohne Schab en für die Sache erheblich gemindert werden kann. 66)

Beiter wird befürwortet, die Bestimmungen über die Bils dung der Borschlagsliste sowie über die Bahlder Gesschwarzesellungsgesetzes). In dem Regierungsentwurf von 1885 war die Vorschrift enthalten, daß der bei dem Amtsgericht zusammentretende Ausschuß eine gesmeinsammentsetende Ausschuß eine gesmeinsammentsetende Ausschuß eine gesmeinsammentsetende Ausschwarzenen ausstellen sollte, aus welcher zunächst das Landgericht die Geschworenen ausschlagen das Amtsgericht die Schöffen auszuwählen hat. Groden das vorsgeschlagene Versahren ist zweisellos besser als das bisherige. Ges Durch dasselbe wird verhindert, daß die Amtsrichter die besten Elemente sür den Schöffendienst in Anspruch nehmen. Bei der Zuziehung von Laienrichtern zu den Straffammern müßten die erwähnten Vorsschläge dahin geändert werden, daß zuerst die Geschworenen, sodann die Laienrichter sür die Straffammer, zuletzt die Laienrichter sür die

maier-Liepmann, Bb. 2), S. 203—215.; Lanbé, Juristenzeitung, 1910, S. 179; vgl. auch Jur. Wochenschrift 1910 S. 768.

<sup>63)</sup> Bgl. Novelle zum Gerichtsverfassungsgeset von 1909, § 11834, Entwurf einer StPD. von 1909, § 271.

<sup>64)</sup> Reichstagsverhandlungen, 6. Leg.-Periode, erste Session, 1884—1885, Bb. 7 (Anlagen), Nr. 399, S. 2001.

<sup>65)</sup> Salomonfen, G. 711.

<sup>66)</sup> Dtfer, Gerichtsfaal, Bb. 68, G. 101.

<sup>67)</sup> Reichstagsverhandlungen, 6. Leg.-Periode, erste Session, 1884—1885, Aftenstüd Nr. 399, § 41a und 41b.

<sup>8)</sup> Dish aufen, Berhandlungen bes 18. Juriftentage, Bb. 1, G. 270.

Amtsgerichte ausgewählt werden. In den neuesten Entwürfen bestreffend die Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist der Gedanke, gemeinsame Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworenen aufzustellen, leider wieder aufgegeben worden.

Einen fehr beachtenswerten Borfchlag hat Dishaufen ge-Derfelbe will bem Brafibenten bes Landgerichts bie Bemacht. fugnis einräumen, zur Auswahl der Geschworenen außer ben gesetzlich bestimmten Personen (§ 89, Absat 2 bes Gerichtsverfassungsgesetes) noch andere Richter hinzu zu ziehen. 60) Für eine solche Regelung sprechen die Erfahrungen, welche seit Jahren bei einem elfässischen Landgericht gemacht worden sind. Bei letterem wird die Auswahl ber Geschworenen burch eine freie Rommiffion von alteren Richtern vorbereitet, welche feit vielen Jahren im Bezirk tätig find. Infolge beffen figen regelmäßig fehr intelligente Bersonen auf ber Geschworenenbank; die Leistungen biefes Schwurgerichts find viel besser als die Leistungen anderer Schwurgerichte, namentlich in Lothringen, wo nicht die gleiche Sorgfalt auf die Auswahl geeigneter Bersonen verwendet wird. Noch besser und einfacher wurde es sein. die Kommission für die Auswahl der Geschworenen nicht aus denjenigen Mitgliedern des Landgerichts zu bilden, welche den höch ft en Rang haben (Direktoren), sondern aus benjenigen Mitgliedern bes Landgerichts und ber Amtsgerichte, welche bie langfte Dienft geit im Begirf haben.

Zweiselhaft ist allerdings, ob das vorgeschlagene Versahren auch für die großen Städte genügt, in denen eine fluktuierende Bevölkerung von vielen Hunderttausenden sich zusammendrängt. In diesen Städten können auch die ältesten Richter nur eine beschränkte Personalkenntnis besitzen. Es wird sich daher empfehlen, verschiedenen Verbänden — kommunalen Körperschaften, Handelskammern, Innungen, Krankenkassen usw. — Gelegenheit zu geben, eine bestimmte Zahl von Mitgliedern zu bezeichnen, die sich für das Amt eines Gesichworenen oder Schöffen eignen.

Alls bestes Mittel, um die Zusammensetung des Schwurgerichts zu verbessern, wird die Borschrift empsohlen, daß unter den Geschworenen sich stets ein Rechtsgelehrter befinden muß. Nach der Ansicht von Weing art soll es genügen, für jede Schwurgerichtsverhandlung einen "ehemaligen Juristen", d. h.

<sup>69)</sup> Gutachten für ben 18. Juristentag, Bb. 1, S. 270. Zettschrift f. d. ges. Strafrectsw. XXXI.

eine Person mit juristischer Vorbildung auszuloosen. 70) Der Umstand indessen, daß ein Geschworener vor Jahrzehnten einmal Jura studiert und sein Reserendarezamen gemacht hat, bietet keine ausreichende Garantie dafür, daß er selbst Rechtsirrtümer vermeiden und die Rechtsirrtümer anderer siegreich widerlegen kann. Insolgedessen wird verslangt, daß unter den Geschworenen stets ein aktiver Richter fein muß, der entweder aus den Mitgliedern des Landgerichts oder aus sämtlichen Richtern des Bezirks ausgelost wird. 71)

Nach dem Borschlag von Dtter soll dieser richterliche Geschworene die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die übrigen Geschworenen;72 nach anderen Borschlägen soll derselbe eine privilegierte Stellung einnehmen: Er soll entweder kraft Gesetzes Obmann?3) oder wenigstens Shndikus des Obmanns?4) sein.

Der Vorschlag, einen richterlichen Geschworenen auszulosen, ist nicht bloß von Gegnern des Schwurgerichts, sondern auch von Freunden desselben bekämpst worden. Es wird geltend gemacht, der Vorschlag stehe in Widerspruch mit dem Wesen des Schwurgerichts, nach welchem die Laienrichter selbständig über die Schwurgerichts, nach welchem die Laienrichter selbständig über die Schwlossiage entscheiden sollen. in Auch sei zu befürchten, daß der richterliche Geschworene eine andere Rechtsauffassung vertrete als der Vorsitzende; die Geschworenen wüßten dann nicht, wem sie solgen sollten, wud könnten erst recht zu ungereimten Sprüchen kommen. Beide Einwände sind richtig; es fragt sich nur, ob sie auch er heb lich sind. Die Erheblichseit des ersten Einwands soll später geprüft werden. Die Erheblichseit des zweiten Einwands ist schon jetzt zu verneinen. über Rechtsfragen werden der Vorsitzende und der richterliche Ges

<sup>70)</sup> Beingart bei Afchrott, "Reform des Strafprozesses", S. 741, ferner bei Rleinfeller, "Reform des Schwurgerichts", S. 11.

<sup>71)</sup> Otter, Gerichtsfaal, Bb. 65, S. 331, Bb. 68, S. 96, ferner bei Kleinfeller, Reform, S. 10; W. Mittermaier, Monatsschrift für Kriminalpsichologie und Strafrechtsreform, Bb. 2, S. 20, 23, 24; Berolzheimer, System ber Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bb. 5 (1907), S. 190—191: Bintler, Recht, 1903, S. 305.

<sup>72)</sup> Dtter, Gerichtsfaal, Bb. 68, G. 96-97.

<sup>73)</sup> Strauli, Mitteilungen ber 3RB., Bb. 12, G. 418-419.

<sup>74)</sup> B. Liepmann, Kritische Erörterungen und Borfchläge gur Strafprozegreform (1909), S. 22.

<sup>75)</sup> Rleinfeller, Reform bes Schwurgerichts, S. 11; Kroneder, Borfchläge, S. 331-332; M. Liepmann, Reform, S. 247-252.

<sup>76)</sup> Rleinfeller, Reform, G. 9.

schworene nur selten verschiedener Meinung sein. Beide werden in der Regel den Entscheidungen des Reichsgerichts folgen. Sollten ausnahmsweise Differenzen entstehen, so wird ein zweiselhafter Fall vorliegen, der ein non liquet der Geschworenen rechtsertigt.

Auf jeden Fall bietet die Mitwirfung eines richterlichen Geschworenen sowohl in rechtlicher als in tatfachlicher Beziehung erheb-Nicht bloß eine unrichtige Auffassung ber Rechtsliche Borteile. belehrung, sondern auch andere Rechtsirrtumer, welche erft in der Beratung hervortreten, können sofort aufgeklärt und berichtigt werden. Der Ginfluß, ben einzelne Geschworene burch größere Dreiftigfeit ober Redegewandtheit auf ihre Kollegen bei ber Beratung ausuben, tann burch die größeren Renntnisse und Erfahrungen ber richterlichen Geschworenen gebrochen werben. Es besteht bie Bahricheinlichkeit, daß eine geregelte Beratung und Abstimmung stattfindet, daß die Tat- und Schulbfrage gründlicher geprüft wird sowie daß personliche, soziale und politische Gesichtspunkte gegenüber ben fachlichen gurudtreten. Die Beratung wird allerdings in abnlicher Beise verlaufen wie schon jest die Beratung des Schöffengerichts;77) boch bleibt ein gewisser Unterschied bestehen. Zunächst hat der richterliche Geschworene — wenn ihm das Geset nicht ausdrücklich die Funttionen eines Obmanns überträgt - feine amtliche Autorität gegenüber seinen Rollegen. Wenn er durch sein personliches Berhalten sich Autorität verschafft, so tann dies im Interesse ber Sache nur mit Freuden begrüßt werben. Ferner ift nicht zu befürchten, baß eine Majoritat von fünf ober fieben intelligenten Laien -Fabritanten, Raufleuten, Gutsbesitern, Borftandsmitgliebern von Ortstrankenkaffen ufm. — wie eine Schafherbe hinter einem ein = zigen juristischen Leithammel herlaufen wird, ben sie vielleicht zum erstenmal im Leben sieht. Endlich ist es sehr leicht möglich, daß manche Laien ihren juristischen Kollegen an Verstandesschärfe und Leichtigkeit der Auffassung weit übertreffen, da die Wahl des letteren burch bas Los erfolgen foll.

Wie dem Mangel an juristisch en Kenntnissen durch Zuziehung eines Richters abgeholfen werden soll, so soll auch dem Mangel antechnisch en Kenntnissen durch Zuziehung von Spezial-Geschworenen abgeholfen werden. Heinze will jede Ge-

<sup>77)</sup> Rahl bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 1, heft 1, S. 21: Aroneder, Mitteilungen ber JRB., Bb. 16, S. 182.

ichworenenbant aus verschiedenen "Gruppen", b. h. aus verschiedenen Bevölkerungsklassen bilben; eine biefer Gruppen foll aus ben Berufs - und Stanbesgenoffen bes Ungeflagten bestehen. 78) Ein allgemeines Bedürfnis nach einer solchen Gruppenbilbung besteht schon beshalb nicht, weil bei konsequenter Durchführung bes von Beinge aufgestellten Pringips auch Bewohnheitsverbrecher ihren Blat auf ber Beschworenenbant haben muften! Dagegen gibt es einzelne Delitte, bei benen es munichenswert erscheint, daß wenigstens ein Teil ber Geschworenen eine besondere Sachtunde befitt. Sierher gehören insbesondere ber betrügerische Bankerott sowie die Verbrechen gegen § 11 und 12 des Depotgesehes vom 5. Juli 1896. Bezüglich biefer Delitte tommen biefelben Erwägungen in Betracht, welche Frant für die Zuziehung von Spezialichöffen zu ben Straffammern geltend gemacht hat.79) Die Ginrichtung ber Spezialgeschworenen hat schon einmal furze Beit in Frankreich bestanden. Rach bem Gefet vom 16 .- 29. September 1791 wurden bestimmte Anklagen (faux, banqueroute frauduleuse concussion, péculat. vol de commis ou d'associés en matière de finance. commerce ou banque) vor eine Spezialjurn gebracht, die aus Burgern gebilbet mor "ayant les connaissances relatives au genre du délit".80)

Sollte die Aburteilung der Zuwiderhandlungen gegen § 349, 351 StGB. den Schwurgerichten verbleiben, so könnte auch bei diesen Amtsdelikten die Frage aufgeworsen werden, ob nicht die Zuziehung von einzelnen Fachleuten angemessen ist, welche dem Berussyngen weige des Angeklagten angehören. Die willkürliche Freisprechung eines ungetreuen Kassenbeamten ist nicht zu erwarten, wenn auf der Geschworenenbank Berussgenossen des Angeklagten sizen. Auf der anderen Seite würde das Versahren bei Bildung der Geschworenenbank allerdings noch verwickelter werden, als es jest schon ist.

In Zukunft wird man vermutlich dazu kommen, zu der Aburteilung von Kindesmorden, Abtreibungen und Sittlichkeitsverbrechen Frauen als Geschworene zuzuziehen. In Norwegen —

<sup>78)</sup> Seinze, Gin beutiches Geschworenengericht, 2. Auflage (1865), G. 123, 129.

<sup>79)</sup> Frant, Gutachten für ben 22. Juriftentag, Bb. 2, G. 25, 28.

<sup>80)</sup> Geset vom 16.—29. September 1791 de la justice criminelle et de l'institution des jurés, Titel 12, Art. 1, 4, 5.

dem einzigen Lande, wo die Frauen bereits wählbar sind — hat man in dieser Beziehung sehr günstige Ersahrungen gemacht. <sup>81</sup>) Gegenwärtig ist Deutschland für eine solche Resorm noch nicht reif.

Ein Anfang mit der Zuziehung von Spezialrichtern ist in den neuesten Gesehentwürfen bereits gemacht. Gemäß § 11830 der Rovelle zum Gerichtsverfassungsgesetz sollen zu Hauptschöffen und Hilfsschöffen bei den Jugendgerichten Personen gewählt werden, die auf dem Gebiet der Jugenderziehung beson dere Erfahrung besitzen.

Much auf die Richterbank erstrecken sich die Reform-Borschläge. Bielfach wird verlangt, daß die beiben Beifitet, welche ganglich überflüssig seien, in Butunft wegfallen.82) Die Entscheidung bieser Frage hängt bavon ab, ob die Stellung bes Borfipenben geanbert wird ober nicht. Bird ber Borfibenbe auf die formale Leitung ber Berhandlung beschränft - wie in England und Amerita. - fo find die Beifiter entbehrlich. Muß der Borfitende auch den Ungeflagten vernehmen und bie Beweise erheben, fo find Streitigfeiten mit bem Staatsanwalt und bem Berteidiger über Art und Umfang der Beweisaufnahme - über die Bulaffigfeit von Fragen, ber Bereidigung von Beugen, ber Berlejung von Urfunden, der Erheblichkeit neuer, noch nicht berbeigeschaffter Beweismittel usw. — nicht bloß möglich, sondern soggr unvermeidlich. Bur jofortigen Entscheidung biefer Streitigkeiten muß ein geeignetes Organ vorhanden sein; ein solches Organ ist die aus drei Berufsrichtern gebildete Richterbank.83)

Bezüglich des Vorsitzenden den soll die Bestimmung getroffen werden, daß derselbe für längere Zeit — etwa für die Dauer eines Jahres — ernannt werden kann. Benn das Schwurgericht eine ständige Einrichtung wird, so muß dasselbe auch einen ständigen Borsitzenden haben. Wird das Schwurgericht nur für eine best immte Sitzungsperiode gebildet, so kann gleichwohl der Bors

<sup>81)</sup> Salomonfen, Das norwegische Schwurgericht, S. 714.

<sup>82)</sup> Bgl. die Literatur-Nachweise bei Kroneder, Borfchläge, S. 328; ferner Burzer, Recht, 1906, S. 1180; Holtgreven, Recht, 1906, S. 1290; Kleinfeller, Reform des Schwurgerichts, S. 7; B. Liepmann, Kritische Erörterungen und Borschläge zur Strafprozestreform (1909), S. 24—25: B. Heine, Rulturparlament, Heft 5—6, S. 82.

<sup>83)</sup> Rroneder, Borichläge, G. 329.

<sup>84)</sup> Rleinfeller, Reform bes Schwurgerichts, G. 4-5.

sitzende für mehrere Sitzungsperioden im voraus ernannt werden. Auch liegt es im Interesse der Rechtspflege, einen Schwurgerichtspräsidenten, welcher sich in seinem schwierigen Amte bewährt hat, dauernd mit dieser Funktion zu beauftragen und unnötigen Wechsel zu vermeiden. Die vorgeschlagene Einrichtung hat früher schon in manchen deutschen Staaten (Preußen, Sachsen, Hannover) bestanden; dieselbe besteht gegenwärtig noch in Italien. In Norwegen hat der Schwurgerichtspräsident sogar ein sestes, verhältnismäßig hoch dotiertes Amt. Da seine Tätigkeit ausschließlich in der Leitung von Schwurgerichtsverhandlungen besteht, so erwirdt er schnell große Ubung und Ersahrung. 186)

Die Beseitigung des peremtorischen Ablehnungsrechts wird auch von Freunden des Schwurgerichts zugestanden, teilweise sogar besürwortet. \*7) Dieses Recht kann auch heute schon illusorisch sein, nämlich dann, wenn zahlreiche Personen auf der Anklagedank siehen und eine Einigung über die gemeinsame Ausübung ihrer Besugnis nicht zustande kommt. Trägt man Bedenken, das Ablehnungsrecht gänzlich abzuschaffen, so erscheint es jedenfalls gerechtsertigt, zur Berhütung von Mißbräuchen die Gesamtzahl der zulässigen Ablehnungen auf die Hat der bischerigen Zisser zu beschränken.

Eine große Erleichterung würde es für den Dienst der Geschworenen sein, wenn das um ständlich e und zeitrauben den de Bersahren der Auslosung schon vor Beginn der Sitzungsperiodess) oder spätestens am ersten Sitzungstagess) stattfinden könnte. Allerdings besteht die Gesahr, daß in der Zwischenzeit allersei Einwirkungen auf die Geschworenen versucht werden; man darf dieselbe jedoch

<sup>86)</sup> Rleinfeller, Die Stellung bes Schwurgerichtsvorsigenben, S. 134, 149-149.

<sup>86)</sup> Salomonfen, S. 712.

<sup>87)</sup> Bgl. die Literatur-Nachweise bei Kroneder, Borschläge, S. 333, Unm. 4; ferner Heinze, Ein deutsches Geschworenengericht, 2. Ausst. (1865), S. 144—145; Weingart und Liepmann bei Kleinfeller "Reform", S. 17—21; Liepmann und Kroneder, Mitteilungen der JRB., Bd. 16, S. 64, 181; U schrott, Reform des Strasprozesses (General-referat), S. 61; M. Liepmann, Reform, S. 194—213.

<sup>88)</sup> Bgl. die Literatur-Rachweise bei Kronecker, Borschläge, S. 335, Beingart bei Kleinfeller, Reform, S. 18, 22; M. Liepmann, Reform, S. 215.

<sup>. 80)</sup> Reichstagsverh., 6. Leg.-Periode, erfte Seffion, 1884/85, Bb. 7. Rr. 399, § 278.

nicht überschäten. Personen, welche solchen Einwirkungen zugänglich sind, können auch in der Mittagspause sowie bei anderen Unterbrechungen der Verhandlung bearbeitet werden. Ferner läßt sich bei größeren Sachen und bei mehrtägigen Berhandlungen gar nicht verhindern, daß die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs tenbengiöß gefärbte Zeitungsartifel lefen. In ben Motiven bes Entwurfs von 1885 ift mitgeteilt, daß in Braunschweig und Samburg, wo die Geschworenen früher für alle Sachen schon am ersten Sitzungstage ausgelost wurden, aute Erfahrungen gemacht worden sind. 90)

M. Liepmann empfiehlt, in berfelben "Borfitung", in welcher die Auslosung ber Geschworenen für die ganze Dauer ber Sitzungsperiode erfolgen foll, biefelben fofort für alle Sachen zu beeidigen und ihnen eine allgemeine Belehrung über ihre Rechte und Pflichten zu geben. 91) Beibe Borfchläge muffen als zweckmäßig anerkannt werben. Übrigens kommt es schon jest häufig vor, daß ein Borfitender in der Eröffnungssitzung einen Bortrag über die geset= lichen Rechte und Aflichten ber Geschworenen halt.

Dtter, Rahl, Rleinfeller, B. und M. Liepmann wollen den Geschworenen Gelegenheit geben, schon mahrend der Beweisaufnahme als einheitliches Kollegium aufzutreten. nach ber Beeidigung soll ber Obmann gewählt werben. 92) Untrag von drei Geschworenen ift die Berhandlung zu unterbrechen, um eine Beratung der Antragfteller mit ihren Kollegen zu ermöglichen.93 Bedenken gegen diese Borfchlage bestehen nicht; jedoch wird ihre Wirkung nur gering sein. So lange die Geschworenen die Sachlage nicht überseben können, hat ein Eingreifen berfelben in ben Gang der Berhandlung wenig Wert.

Seinze will die Mitwirkung der Geschworenen im Falle eines Geftanbniffes nur bann eintreten laffen, wenn ber Staatsanwalt ober der Angeklagte dies beantragt. 94) Erheblich weiter gehen

<sup>90)</sup> Reichstagsverhandlungen, Bb. 7, S. 2003.

<sup>91)</sup> Mittermaier-Liepmann, Bb. 2, S. 216—218. 92) Ster, Gerichtssaal, Bb. 65, S. 34; Rahl, S. 14; Kleinfeller, Das ichwurgerichtliche Berfahren und ber Entwurf einer Strafprozegorbnung (1909), G. 29; B. Liepmann, Rritifche Erörterungen und Borichlage gur Strafprozegreform, S. 16; M. Liepmann, Reform, S. 231.

<sup>93)</sup> Dtfer, Gerichtsfaal, Bb. 65, S. 335; B. Liepmann, S. 18.

<sup>94)</sup> Seinge, Gin beutiches Geichworenengericht, 2. Aufl., S. 109.

bon Schwarze, Dishaufen und Oppler. Dieselben wollen den Geschworenen alle Fälle entziehen, in denen der Angeflagte ein umfassendes und glaubwürdiges Geständnis ableat. 95) Kur diese Neuerung spricht nicht bloß das englische und amerikanische Borbild, 96) sondern auch der Umstand, daß für einfache Sachen — wie es eingestandene Verbrechen fast immer sind — ber Apparat ber Schwurgerichtsverhandlung viel zu schwerfällig, zeitraubend und toftspielig ift. Otfer und Rroneder wenden ein, daß ein in ber Sauptverhandlung abgelegtes Geftandnis falfch fein fann. 97) ift natürlich richtig, aber nicht entscheibend. Falsche Geständnisse in ber Sauptverhandlung find fehr felten; fie tommen fait nur bei Geisteskranken, Schwachsinnigen und Kindern vor. 98) Auch foll ja ber Gerichtshof die Glaubwürdigkeit des Geständnisses prüfen. Ru diefer Brufung ift er beffer geeignet als die Geschworenenbank. Enlbich kommt in Betracht, daß das Bolk für die Aburteilung von geftändigen Bersonen sich febr wenig interessiert, wie Sartmann mit Recht hervorgehoben hat.99)

Zu prüfen wäre auch, ob der Angeklagte überhaupt vor das Schwurgericht gestellt werden muß, wenn er bereits in der Vorunt untersuch ung ein vollständiges, erschöpfendes und glaubhaftes Geständnis abgelegt hat. Nach englischem Muster könnte auch in diesem Falle dem Untersuchungsrichter die Besugnis eingeräumt werden, die Angeschuldigten mit ihrer Einwilligung der Staatsanwaltschaft sosort abzuurteilen. 100) Diese Regelung hätte den großen Vorzug, das Versahren zu beschleunigen, die Untersuchungshaft abzukürzen und die Zurücknahme von Geständnissen zu verhüten. Das hier vorgeschlagene Versahren hat

<sup>95)</sup> v. Schwarze, Gerichtsjaal, Bb. 38, S. 65—81; Olshaujen, vgl. Kroneder, Borichläge, S. 325; Oppler, Recht, 1903, S. 450.

<sup>96)</sup> Weiblich, Die englische Strafprozesprazis und die beutsche Strafprozespresorm (1906), S. 16; Hart mann, Die amerikanischen Schwurgerichte bei Mittermaier= Liepmann, Bb. I, S. 681.

<sup>97)</sup> Aroneder, Borichlage, E. 326.

<sup>98)</sup> Archiv für Kriminal-Anthropologie, Bb. 20, S. 91, Bb. 28, S. 303; Juristenzeitung, 1907, S. 1243.

<sup>99)</sup> Mittermaier = Liepmann, Bb. 1, E. 681.

<sup>100)</sup> v. Pann wit, Berhandlungen bes 16. beutschen Anwaltstags, 1903, S. 55; Kahl, Goltbammers Archiv für Strafrecht, Bb. 53, S. 15, Rosenberg, Berh. bes 28. Juristentags, Bb. 1, S. 47; vgl. auch Friesbrich, Richterzeitung, 1909, S. 203.

sich nicht bloß in England, <sup>101</sup>) sondern auch in Norwegen <sup>102</sup>) bewährt.

Andere Einrichtungen, die in Norwegen bestehen, verdienen gleichfalls sorgfältige Beachtung. Daselbst liegt es in der Hand des Gerichts, allgemeine Beweise über den Lebenswandel des Angeklagten sowie über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu gestatten oder abzulehnen. Die Praxis der amerikanischen Gerichte geht ebenfalls dahin, den Zeugenbeweis über Leumundund Gesinnung abzuschneiden.

Die schwerfällige Form der Fragestellung kann dadurch versbessert werden, daß bei abgeleiteten und zusammensgeses esten Tatbeständen<sup>105</sup>) die Aufnahme von allgemein bekannten Rechtsbegriffen — wie Bersuch, Mittäterschaft, Meineid usw. — in dem Wortlaut der Frage zugelassen wird. <sup>106</sup>) Es ist sogar wahrscheinlich, daß die Geschworenen die kurze, klare Frage: "Ist der Angeklagte schuldig, den X zu einem Versuch des Totschlags angestiftet zu haben?" viel leichter und besser verstehen werden, als die Frage:

"Ift der Angeklagte schuldig, einen anderen dazu: den Entschluß, den Y zu töten, durch vorsätzliche, aber nicht mit Überlegung ausgeführte Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Berbrechens enthalten, zu betätigen, durch Geschenke oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt zu haben?"<sup>107</sup>)

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es zulässig, das Wort "Unterschlagung" im z w e i t e n Teil der Frage aus § 351 StVB. zu verwenden, dagegen nicht im ersten Teil dieser Frage. <sup>108</sup>) Wenn

<sup>101)</sup> P. Liepmann, Zeitschrift, Bb. 6, S. 417; Liepmann, Mannharbt, Summarisches Strafverfahren in England, S. 51—53, 56; Beiblich, Die englische Strafprozesprazis und die beutsche Strafprozespreform, S. 6.

<sup>102)</sup> Salomonfen, S. 708.

<sup>103)</sup> Salomonfen, S. 724-725.

<sup>104)</sup> Sartmann bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 1, S. 686. 105) Entscheidungen bes Reichsgerichts in Straffachen, Bb. 23, S. 78—79.

<sup>106)</sup> v. Liszt, Die Reform bes Strasversahrens, S. 17; vgl. ferner ben Untrag v. Liszt bei Klein feller, Reform, S. 28; Kroneder, Borschläge, S. 351; Kahl bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 2, S. 18; Levison, Juristenzeitung, 1909, S. 1259; M. Liepmann, Reform, S. 218.

<sup>107)</sup> Febbersen, Das Schwurgericht, S. 151—152.

<sup>108)</sup> Entich. bes Reichsgerichts in Straffachen, Bb. 37, S. 9, Bb. 41, S. 241.

ber erwähnte Ausbruck von den Geschworenen überhaupt verstanden wird, so kann er auch in dem ersten Teil Verwendung sinden. In den Fällen des § 157 StGB. darf die allgemeine Bezeichnung "Berbrechen oder Bergehen" in die Fragestellung aufgenommen werden. 109) Wenn der kurze technische Ausdruck überhaupt zulässig ist, so ist nicht einzusehen, weshalb er nicht auch in den Fällen des § 214 StGB. zulässig sein soll. 110) Etwaigen Mißverständnissen, welche dei der jetzigen Form der Fragestellung oft genug vorkommen, kann und muß durch eine geeignete, den besonderen Umständen des Falles angepaßte Rechtsbelehrung vorgebeugt werden. Auch erscheint es zweckmäßig, zur Erläuterung der einzelnen Rechtsbegrifse auf die gesetzlichen Definitionen zu verweisen, welche in Abschrift dem Fragebogen beizusügen sind. 111)

Eine weitere Berbefferung ber Fragestellung besteht barin, baß lediglich die vom Anfläger beantragten Fragen gestellt werben Rach ben Grundfagen bes Anflageprozeffes, der seit Sahrhunderten in England und Amerika besteht, hat nicht das Gericht oder der Berteidiger, sondern einzig und allein die Anklage= behörde den Umfang der Anklage zu bestimmen. 113) folgt, daß über erschwerende Umstände, welche die Anklagebehörde fallen läßt, Fragen nicht mehr erforderlich find. Die Interessen bes Angeklagten werden durch die vorgeschlagene Beschränkung der Fragestellung nicht gefährbet. Berneinen die Geschworenen die Fragen ber Anklagebehörde, so muß ber Angeklagte freigesprochen werden. Die Möglichkeit einer neuen Anklage auf Grund eines anderen rechtlichen Gesichtspunktes ist allerdings auszuschließen. § 263 Absat 2 ber Strafprozefordnung, ber noch ein Reft bes alten Inquisitions. prozesses ift, muß für das schwurgerichtliche Berfahren beseitigt merben.

<sup>109)</sup> Entsch. von Straffachen, Bb. 8, S. 223, Bb. 27, S. 371.

<sup>110)</sup> Entid., Bb. 23, G. 78; Febberfen, G. 6.

<sup>111)</sup> Bgl. ben gang ähnlichen Borfchlag von M. Liepmann, Reform, S. 221-222.

<sup>112)</sup> Binbing, Preußische Jahrbucher, Bb. 32 (Augustheft), 1873, S. 163; Die brei Grundfragen ber Organisation bes Strafgerichts (1876), S. 87.

<sup>118)</sup> Hartmann bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 1, S. 685, "Die Frage an die Geschworenen stellt immer der Kläger durch die Anklage, nicht das Gericht"

M. Liepmann will den Geschworenen no das Recht einzäumen, auf Grund einer Rechtsbelehrung des Borsitzenden über die Zulassung der von einer Partei beantragten, von der anderen Partei bekämpften Hüsstragen und Nebensragen zu entscheiden. In schwierigen und zweiselhaften Fällen sollen die Geschworenen besugt sein, die Entscheidung über Zulassung einer Frage dem Gericht zu übertragen. Michtig ist, daß auf diesem Wege die Zahl der Fragen beschränkt werden kann. Es ist jedoch zu besürchten, daß dei Ausssührung des erwähnten Vorschlags das Versahren vor dem Schwurgericht noch umständlicher und zeitraubender wird als bisher. Die Parteien wären genötigt, über dieselben Streitpunkte zweimal zu verhandeln, nämlich er st en s bei Fest st ellung der Fragen und zweiten s bei Beant wort ung der Fragen.

Undere Reformen betreffen die Spegialifierung ber Fragen und die Ginführung eines Spezialverbitts. biese Borschläge sprechen die Erfahrungen ,welche teils in Deutschland, teils in anderen Ländern gemacht worden find. Es genügt, hier auf die erschöpfenden Ausführungen von Rrone der in seinen "Borfchlägen zur Berbefferung ber Schwurgerichte" zu verweisen115) In e i n e m Falle jedoch muß eine Erganzung des bisherigen Shftems ber Fragestellung befürmortet werben. Der beutsche Berein für Psychiatrie hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß bei un gurechnungsfähigen Angeflagten es von ber größten Bebeutung fei, zu miffen, ob ber objektive Tatbestand bes Berbrechens für erwiesen erachtet wurde. 116) Für ben Fall, daß eine Sauptfrage verneint wird, muffen baber weitere Unterfragen zugelassen werden, welche einerseits die Feststellung des objektiven Tatbeftandes, andererfeits die Feststellung bestimmter Strafausschließungsgrunde zum Gegenstand haben.

Eine sehr bestrittene Institution ist die Rechtsbelehrung des Borsigenden. Mamroth will diese Belehrung ganzlich ab-

<sup>114)</sup> M. Liepmann, Reform, G. 225-226.

<sup>118)</sup> Kroneder, Borschläge, S. 343—351. — Bezüglich bes Spezialverbitts vgl. auch Kleinfeller, Das schwurgerichtliche Bersahren und
ber Entwurf einer StBO. (1909), S. 46—47 und bezüglich der Zusatober Kontroll-Fragen Högel bei Mittermaier-Liepmann, S. 52,
W. Liepmann, Reform, S. 222.

<sup>116)</sup> Recht, 1909, S. 357—538; vgl. auch H. Seuffert, Ein neues Strafgefesbuch für Deutschland (1902), S. 32.

schaffen, weil dieselbe von einzelnen Borsitzenden mißbraucht worden sei, um ihre subjektive Ansicht zu äußern. 117) Die Ansicht von M a m = r o t h muß logischerweise dazu führen, auch die Bernehmung des Anseklagten, der Zeugen und Sachverständigen durch den Borsitzenden abzuschaffen. Nicht bloß bei einzelnen Fragen, sondern auch bei der ganzen Anordnung und Gruppierung des Beweisstoffs kann der Borsitzende seine persönliche Ansicht durchblicken lassen. Die Rechtsbelehrung ist mit der Institution des Schwurgerichts untrennbar versbunden. So lange den Geschworenen zugemutet wird, allein über Rechtsfragen haben des Entweisen, müssen sie von unparteiischer Seite eine Anweisung über Lösung ihrer Ausgabe erhalten.

In dem Entwurf von 1894 war vorgeschlagen, daß der Borssisende auch eine Übersicht über die Ergebnisse der Borssisende auch eine Übersicht über die Ergebnisse Borschlag haben auch einzelne Schriftsteller — v. Bar, Hart mann u. a. — gesmacht. 119) Es soll also das résumé wieder eingesührt werden, welches früher in den meisten deutschen Staaten sowie in Frankreich, Belgien und einem Teile der Schweiz bestand, in allen diesen Ländern aber wieder abgeschafst worden ist. 120) Der Grund sür die Uhschafsung war die Unmöglichkeit, das tatsächliche Ergebnis der Beweisaufnahme in völlig objektiver Weise vorzutragen. 121) Bei einer Wiederbelebung dieser Institution würden voraussichtlich die gleichen Ersahrungen gemacht werden. 122) Die vorgeschlagene Einrichtung seht voraus,

<sup>117)</sup> Mamroth, Juristische Wochenschrift, 1902, S. 559. — Über die ältere Literatur, vgl. Ohler, Schwurgerichte und Schöffengerichte (1896), S. 79, Anm. 71.

<sup>118)</sup> Reichstagsverhanblungen 9. Leg. Periode, britte Session, 1894/95, Anlagen, Bb. 1, Attenstüd Nr. 15.

<sup>119)</sup> v. Bar, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bb. 26, S. 230—231; Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika, S. 147; Die amerikanischen Schwurgerichte, S. 699.

<sup>120)</sup> Rroneder, Borfchlage, G. 351-353.

<sup>121)</sup> Bgl. bezüglich bes französischen Gesetze vom 9.—20. Juni 1881 Dalloz, Supplément zum Répertoire méthodique et alphabétique (V. Procédure criminelle, N. 1286); Kroneder, Borschläge, S. 352, Text und Anm. 4.

<sup>122)</sup> Brettner, Goltbammer Archiv für Strafrecht, Bb. 43, S. 26; Ohler, Schwurgerichte und Schöffengerichte (1896), S. 78; Mamroth, Juristische Wochenschrift, 1902, S. 558; Kleinfeller, Die Stellung bes Schwurgerichtsvorsißenden, S. 199.

daß der Borsitzende auf die Brozekleitung beschränkt wird. Wenn die Parteien ihre Beweise selbst vorführen, bleibt ber Vorsitzende ebenso unbefangen wie die Beisitzer, infolgebessen tann er ebenso gut eine objektive Darstellung der Beweisaufnahme geben wie jeder andere Richter. Für die Geschworenen wird es vielfach nütlich sein, wenn eine unparteiische Berson, die am Ausgang des Prozesses fein Interesse hat, das Ergebnis der Berhandlung turz und klar, aber auch ruhig und sachlich zusammenfaßt. 123). Der Borteil einer solchen Berichterstattung zeigt sich besonders in benjenigen Fällen, in welchen ben Barteien widersprechende Angaben über ben Inhalt einzelner Aussagen machen ober diese Aussagen in tendenziöser Beise färben. Bollständig tann ber Borfitende allerdings seine personliche Ansicht nicht verbergen. In England und Norwegen wird dies auch aar nicht von ihm verlangt. 124) Wer die Einführung bes resume will, räumt zugleich bem Borfigenden die Befugnis ein, seine personliche Ansicht über die Schuldfrage ben Geschworenen in vorsichtiger und angemessener Form mitzuteilen. 125) In Deutschland erscheint die vorgeschlagene Erweiterung ber Machtbefugnisse bes Vorsitzenben aussichtslos, wie sich aus dem Schickfal des Entwurfs von 1894 ergibt.

Mehrfach ist der Vorschlag gemacht worden, die Rechtsbelehrung der Beweisaufnahme vorauszuschicken. Deine allgemeine Orientierung der Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, auf welche sie ihr Augenmerk zu richten haben, ist allerdings in vielen Fällen zweckmäßig. Dieselbe wird sich am besten an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses bezw. der Anklagesormel anschließen. Im übrigen ist das vorgeschlagene Versahren auch heute nicht verboten. Durch die Rechtsbelehrung, welche dei Vegin n der Verhandlung ersolgt, wird jedoch eine weitere Rechtsbelehrung am Schlusse der Verhandlung nicht überslüssig. Die zweite Belehrung hat unter

<sup>123)</sup> Salomonfen, Das norwegische Schwurgericht, S. 732.

<sup>124)</sup> Sartmann und Salomonsen bei Mittermaier. Liepmann, Bb. 1, S. 680, 733.

<sup>125)</sup> Sartmann, G. 703.

<sup>128)</sup> Höflein, Juristische Bochenschrift, 1903, S. 94, 96; v. Pannswit, Berhanblungen bes 16. Anwaltstags 1903, S. 61; v. Liszt und Kronecker bei Kleinfeller, Reform, S. 24, 25; Kahl, Kronecker, M. Liepmann bei Wittermaier-Liepmann, Bb. 1, S. 21, 354, Bb. 2, S. 232; B. Mittermaier, Monatsschrift für Mebizinalpsychologie, Bb. 2, S. 19; W. Liepmann, Witt., Bb. 16, S. 65.

anderem den Zweck, die gestellten Fragen im einzelnen zu erläutern.

M. Liebmann will sogar eine breifache Rechtsbelehrung einführen: 1. Bor ber Bernehmung bes Angeklagten foll ber Borfigenbe eine porläufige Rechtsbelehrung geben; 2. Rach Schluß ber Beweisaufnahme foll ber Borfigenbe bie enb= quiltige Rechtsbelehrung erteilen, die im wesentlichen als eine Bieberholung ber vorläufigen gebacht ift; 3. Bis gur Berkundung des Spruchs foll das Gericht verpflichtet fein, jeder Reit die Geschworenen auf ihr Berlangen über einzelne erhebliche Rechtsfragen zu belehren. Diese britte Rechtsbelehrung soll amar eine Gerichtsentscheibung fein, aber boch feine bindende Rraft für die Geschworenen haben. 127) Diefelbe hat also genau benselben juristischen Charafter wie die beiden anderen Rechtsbelehrungen, nämlich ben Charafter eines amtlich en Gutachtens. Es bedarf feiner Ausführung, daß eine besondere Rechtsbelehrung bes Gerichts neben ber vorläufigen und endgiltigen Rechtsbelehrung bes Vorsitenden ganglich überfluffig ift und - im Falle eines Widerspruchs - Sogar schädlich wirken tann.

Großen Beifall hat die Forderung gefunden, daß die Rechtsbelehrung des Borsihenden protofolliert werden soll, damit etwaige Übergriffe und Fehler zum Gegenstand eines Revisionsangriffs gemacht werden können. Der deutsche Juristentag, die Reichsjustizskommission, der Reichstag und die Strafprozeßkommission des Berliner Anwaltvereins haben Beschlüsse in diesem Sinne gesaßt. 128) In der Literatur haben Kahl, Krone der, Beingart, von Bar, M. Liepmann — mit gewissen Borbehalten auch Kleinsfeller ung des Ileins

Es muß zugegeben werben, daß eine solche Protokollierung möglich ift. Hierfür sprechen schon die praktischen Ersahrungen,

<sup>127)</sup> D. Liepmann, Reform, G. 232-241.

<sup>128)</sup> Berhandlungen bes 13. Juristentags, Вb. 2, S. 211; hahn, Materialien zur StBO., Bb. 2, S. 1571, 1572, 1908, 2225; Juristenzeitung, 1909, S. 536.

<sup>129)</sup> Pannwit, Beth. bes 16. Anwaltstags, 1903, S. 61; Beingart bei Afchrott, Reform, S. 750; Mittermaier-Liepmann, Bb. 1, S. 22, 207—208, 356—359, Bb. 2, S. 243; v. Bar, Zeitschrift, Bb. 26, S. 230; Kroneder bei Kleinfeller, Reform, S. 34.

welche in Ofterreich, Ungarn und Norwegen gemacht worden sind. 130) In einem großen Teil ber Bereinigten Staaten wird bie Rechtsbelehrung (charge) ich riftlich erteilt und zwar häufig unter Benutung feftstehender Formulare. 181) Auch in Deutschland mare bie schriftliche Protofollierung der Rechtsbelehrung nichts neues; dieselbe ist bereits 1868 im Königreich Sachsen eingeführt worden. Auf Grund seiner sächsischen Erfahrungen hat v. Sch warze die Ausdehnung diefer Institution auf ganz Deutschland empfohlen. 132) genannten Borbilder ift es jedoch zweifellos, daß bie vorgeschlagene Reform auch große Schattenseiten hat. Gine schriftliche Feststellung der Rechtsbelehrung vor der Hauptverhandlung ist nicht möglich, ba ber Borsitzende nicht mit Sicherheit voraussehen kann, welche Rechtsausführungen von den Parteien gemacht und welche hulfs-Eine Brotofollierung ber fragen bon ihnen beantragt werben. aangen Rechtsbelehrung in der hauptverhandlung ware ebenso überfluffig wie zeitraubend; auch wurde die Aufmerkamkeit ber Geschworenen bei einem längeren Diktat balb ermüben. Die Brotofollierung einzelner Sate ber Rechtsbelehrung hatte zur notwendigen Folge, daß biefe Sape aus bem Zusammenhange geriffen werden. Ausführungen, die im konkreten Falle gar nicht migverstanden werden tonnen, erhalten bei abstratter Betrachtung eine gang andere Bebeutung. Gin ungeschidter Musbrud, beffen mahrer Sinn aus früheren ober späteren Außerungen sich ergibt, mußte — für sich allein betrachtet - zur Aufhebung des Urteils führen. Endlich ist doch nicht zu erwarten, daß Personen, welche ben Borfit in einem Schwurgericht führen, bei der Rechtsbelehrung grobe Fehler machen. Es wird sich in der Regel um zweifelhafte und bestrittene Rechtsfragen handeln. über welche ber Vorsitzende ein amtliches, aber unverbindliches Gutachten abgibt. Hiernach empfiehlt es sich, die Brotofollierung nur zum Zwede einer Nachprüfung zuzulassen, ob der Borfipende die Grenzen der Rechtsbelehrung überschritten hat, dagegen nicht zum Zwede einer Nachprüfung, ob die Rechtsbelehrung materiell richtig ist.

Sollte trop aller Bedenken die unrichtige Rechtsbelehrung als Revisionsgrund anerkannt werden, so erscheint die Forberung

<sup>130)</sup> Kroneder, Borichläge, S. 358, Anm. 1; Salomonien, S. 734.

<sup>131)</sup> Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika (1908), S. 83—84.

<sup>132)</sup> Sahn, Materialien gur StBD., Bb. 1, G. 931.

berechtigt, die richtige Rechtsbelehrung mit verdindlicher Kraft auszustatten. In England und Amerika gilt kraft Gewohnheitsrechts der Sat, daß die Geschworenen die vom Borsitzenden erteilte Rechtsbelehrung zur Richtschunr für ihre Entscheidung nehmen müssen. In Deutschland hat schon der 14. Juristentag beschlossen, daß die Rechtsbelehrung des Borsitzenden bindende Kraft habensoll. Is Dieser Sat kann natürlich nur eine lex imperfecta sein; derselbe hat jedoch die praktische Wirkung, die Autorität des Borsitzenden zu erhöhen und die Legende von der "Souveränetät" der Geschworenen auf das gründlichste zu zerstören.

Den buntelften Buntt im ganzen ichwurgerichtlichen Berfahren bilben nach allgemeiner Ansicht die Borgange im Beratungszimmer ber Geschworenen, welche jeder Kontrolle durch die Berufsrichter sowie durch die Offentlichkeit entzogen find. Berolzheimer will eine engere Berbindung zwischen Richterbank und Geschworenenbant herstellen. Un ber Urteilsfindung ber Geschworenen sollen bie Berufsrichter mit beratenber Stimme Teil nehmen; andererseits sollen auch die Geschworenen bei den Entscheidungen des Gerichtshofs mit beratenber Stimme mitwirken. 136) Noch einen Schritt weiter Derfelbe will nicht bloß einheitliche Beratung geht Gneift. ber Schulbfrage, sonbern auch einheitliche Befchluffaffung, wenn beibe Rollegien übereinstimmen. 187) Diesen Borfchlägen steht bas Bebenken entgegen, bag auch bie Berufsrichter verschiebener Meinung über die Schulbfrage sein können. In solchen Fällen würden bie Schwierigkeiten ber Urteilsfindung für bie Geschworenen nicht vermindert, sondern vermehrt 138).

<sup>133)</sup> Gn e i ft , Berh. bes 18. Juristentags, Bb. 2, S. 401, bes 22. Juristentags, Bb. 3, S. 446. Beitere Literatur-Nachweise bei Kroneder, Borschläge, S. 362, Anm. 1.

<sup>134)</sup> Glafer, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel (1866), S. 312; Gneist, Bier Fragen, S. 155, 164, 166; Binding, Die brei Grundfragen usw., S. 94; Hahn, Mat. zur StPD., Bb. 1, S. 447, 451; Hart-mann, Strafrechtspflege in Amerika, S. 83; Freund, Juristenzeitung 1906, S. 189; Leinfeller, Die Stellung des Schwurgerichtsvorsitzenden, S. 121—122.

<sup>185)</sup> Berh. bes 14. Juriftentags, Bb. 2, G. 120-151.

<sup>136)</sup> Berolzheimer, Shftem ber Rechts- und Birtichaftsphiloiophie, fünfter Banb (1907), G. 191.

<sup>187) &</sup>amp; neift , Berh. bes 18. Juriftentags, Bb. 2 (1886), G. 313, 400.

<sup>188)</sup> Ruhne, Berh. bes 18. Juriftentage, Bb. 2, G. 398.

Ein anderer Borfchlag geht babin, ein Mitglied bes Gerichtshofs - und zwar entweder ben Brafibenten 139) ober einen Beifiger 140) - an der Urteilsfindung der Geschworenen mit beratender Stimme Teil nehmen zu lassen. Diese Mitwirkung eines Richters ift entbehrlich, wenn ichon unter ben Geschworenen ein Mitglied bes Gerichtshofs oder ein Rechtsgelehrter sich befindet; sie ist bagegen nützlich und sogar notwendig, wenn die Geschworenenbank pollständig aus juristischen Laien zusammengeset ist. Ob der Beifiper im Beratungszimmer ber Geschworenen eine erspriegliche Tätigfeit entfalten tann, wird in erfter Linie von seiner Berfonlichkeit abhängen; ber Borsitende wird schon burch seine amtliche Stellung eine größere Autorität gegenüber ben Geschworenen haben. Ranton Genf besteht seit bem Jahre 1890 bie Einrichtung, bag ber Bräsibent bes Schwurgerichts an ber Beratung ber Geschworenen Nach dem Urteil von Picot hat diese Einrichtung sich bewährt, 141) was auch sehr glaubhaft erscheint. Die Kritik, welche Dtter an bem Genfer Spftem geubt hat, 142) wird hinfällig, wenn ber Borfigenbe zunächst seinen Rechtsstandpunkt in öffentlicher Sigung festlegt und hierauf mit ben Geschworenen sich zurudzieht. 143)

Kahl und Winkler wollen einen Richter den Geschworenen nur dann beigeben, wenn letztere seine Mitwirkung verlangen. 144) Dieser Borschlag hat das Mißliche, daß die Geschworenen ihre Unfähigkeit erst amtlich konstatieren müssen, bevor ihnen juristischer Beistand gewährt wird.

von Treitschte und hartmann verlangen, daß die Schulbfrage nur bejaht werben durfe, wenn Ginftimmigteit

<sup>138)</sup> Kronauer, Mitt. ber JKB., Bb. 12, S. 400; B. Mitter-maier, Mitt. ber JKB., Bb. 11, S. 287; Monatsschrift für Kriminalpsichologie, Bb. 2 (1905), S. 20; Schwörer bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 1, S. 86; v. Liszt, Reform bes Strasversahrens, Seite 18.

<sup>140)</sup> Heinze, Ein beutsches Geschworenengericht, 2. Aufl. (1865), S. 168; v. Liszt, Reform, S. 18; Bintler, Recht, 1903, S. 305.

<sup>141)</sup> Zeitschrift für schweizer Strafrecht, Bb. 6 (1893), G. 62-66.

<sup>142)</sup> Gerichtsfaal, Bb. 65, G. 333.

<sup>148)</sup> B. Wittermaier, Monatsschrift für Kriminalpsphologie, Bb. 2, S. 20.

<sup>144)</sup> Rahl bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 1, S. 22; Binkler, Recht, 1903, S. 305.

ber Geschworenen vorliege. 145) Diese Einrichtung bestehe zwar in England und Amerika, 146) paßt aber nicht für deutsche Verhältnisse. Bei der Eigenart des deutschen Nationalcharakters ist zu befürchten, daß unter den Geschworenen fast immer ein doktrinärer, eigensinniger oder unpraktischer Querkopf sein wird, der sodann allein jede Verurteilung vereiteln könnte.

He inze und von Bar wollen die verstärkte Majorität, welche zur Bejahung der Schuldfrage erforderlich ist, noch weiter erhöhen und zwar He inze von acht auf elf, von Bar nur auf neun Stimmen. 147) Ein praktisches Bedürfnis für diese Anderung ist nicht erwiesen.

Wird ein Richter als Mitglied oder sachverständiger Berater zu der Urteilssindung der Geschworenen zugelassen, so ist es auch möglich, dem Spruch der letzten Gründe beizusügen. den Gin großer Fortschritt wäre schon dann erzielt, wenn die Berneinung der Schuldfrage begründet werden müßte. Bei der schriftlichen Absassung der Gründe können Formulare benutzt werden, auf denen besondere Rubriken sür den objektiven Tatbestand, den subjektiven Tatbestand sowie für die Strasausschließungsgründe vorgedruckt sind. Die Feststellung der Gründe kann in einsachster Weise dadurch ersolgen, daß die in Betracht kommenden Rubriken mit "Ja" oder "Nein" ausgefüllt werden. 149)

Allgemein wird anerkannt, daß die Mitwirkung der Geschworenen bei der Strafzumessung eine zweckmäßige Neuerung ist. 150)

<sup>145)</sup> v. Treitichte, Politit, Bb. 2 (1898), S. 438, 439; hartmann, Strafrechtspflege in Amerika, S. 147.

<sup>146)</sup> Glaser, Anklage, Bahrspruch und Rechtsmittel, S. 144; hartsmann bei Mittermaier-Liepmann, Bb. 1, S. 682—683; Freund, Juristenzeitung, 1906. S. 188.

<sup>147)</sup> H e i n z e , Ein beutsches Geschworenengericht, 2. Aufl., S. 183—184; v. B a r , Goltbammers Archiv, Bb. 48, S. 203.

<sup>148)</sup> Bgl. die Literatur-Nachweise bei Kroneder, Borschläge, S. 367,

<sup>149)</sup> Rroneder, G. 367, Tegt und Unm. 2.

<sup>150)</sup> Heinze, Ein beutsches Geschworenengericht, 2. Aufl., S. 192: Hamm, Berh. bes 22. Juristentags, Bb. 4, S. 456; v. Liszt, Reform bes Strasversahrens, S. 18; vgl. auch ben Borschlag von Liszt bei Kleinsfeller, Reform, S. 31; Otter, Gerichtssaal, Bb. 68, S. 93, 106; Mittermaier = Liepmann, Bb. 1, S. 22 (Kahl), S. 83 (Schwörer), S. 371 (Kroneder), S. 376 (Friedrich), Stranz,

Wenn die Geschworenen wissen, daß sie entscheidenden Einfluß auf Art und Waß der Strase haben, werden sie nicht mehr — wie disher — bloß deshalb freisprechen, weil sie eine zu hohe Strase besürchten. Es genügt jedoch nicht, daß zwei oder vier Geschworene bei der Straszumessung mitwirken, wie Heinze und Weingart vorgeschlagen haben; <sup>151</sup>) vielmehr muß die Strase in gemeinsamer Beschlußfassung von dem Gerichtshof und sämtlich en Geschworenen zusammen sestgesetzt werden. Dieser Rechtszustand besteht seit zwanzig Jahren bereits im Kanton Genf. <sup>152</sup>) Derselbe soll auch in Frankreich eingeführt werden. <sup>153</sup>)

Wolfgang Heine erklätt die Einführung einer Berufungsinstanz gegen Schwurgerichtsurteile für notwendig. 154) Durch eine solche Neuerung würde die Langsamkeit und Schwerfälligkeit des ganzen Berfahrens verdoppelt werden.

Als Resultat dieser Aussührungen ergibt sich, daß eine wirks sam e Verbesserung des Schwurgerichts nur dann möglich ist, wenn eine engere Verbindung zwischen Richterbank und Geschworenensdank — sei es durch Zuziehung eines Richtergeschworenen, sei es durch Teilnahme des Präsidenten oder eines Beisitzers an der Veratung — hergestellt wird. Diese Anderung berührt — wie mit Recht geltend gemacht worden ist — das Wesen des Schwurgerichts; sie beeinträchtigt die Selbständigkeit der Geschworenen, ihre Unsabhängigt eit vom Gerichtshof. Sie gesährdet ihre Freiheit von amtlicher Bevormundung; sie durchschneidet —

Juristenzeitung, 1908, S. 463; P. Liepmann, Kritische Erörterungen und Borschläge zur Strafprozezresorm, S. 23, 24; Lanbé, Juristenzeitung, 1910, S. 179.

<sup>151)</sup> Heinze, S. 192-194; Beingart (bei Afchrott), S. 748 (bei Rleinfeller), S. 30.

<sup>152)</sup> Rroneder, Borichläge, G. 370.

Journal officiel. Documents parlementaires Chambre des députés
 Législature, Session ordinaire 1908, Annexe Rr. 1605 (Entwurf Brianb).
 154) B. Seine, Rulturparlament, 5—6. Seft, S. 82.

<sup>155)</sup> Hahn, Materialien zur StPD., Bb. 1, Anlage 5 zu ben Motiven, S. 444; Entwurf einer StPD. von 1908, Motive, S. 144, Entwurf von 1909, Motive, S. 14; Stenglein, Gutachten für ben 22. Juristentag, Bb. 1, S. 116; Afchrott, Reform bes Strafprozesses, S. 62 (Genralreserat); W. Mittermaier, Monatsschrift für Kriminalpsychologie, Bb. 2 (1905), S. 22—23; Beingart bei Ascht. Reform, S. 438; Kahl, S. 23; M. Liepmann, Resorm, S. 247—248.

wie Ötter sich ausdrück— den "Lebensnew" des Schwurgerichts. 158) Mit vollem Recht hat bereits Feuerbach ausgeführt:

"Bo sich zwischen die Berhandlungen und das eigene, freie Auge des gemeinen Berstandes irgend etwas dazwischen drängen darf, wo dem selben irgend eine, wenn auch noch sobescheidene Bormundschaft als Ratund Beistand gegeben ist, da ist nicht mehr das echte Gesich worenengericht". 187)

Unter diesen Umständen liegt die Frage nahe: Welchen vernünstigen Zweck hat es, die schwerfällige und kostspielige Form des Schwurgerichts aufrecht zu erhalten, wenn zahlreiche und eifrige Anhänger dieses Instituts selbst zugeben, daß das Wesen desselben geändert werden muß?

<sup>156)</sup> Gerichtssaal, Bb. 68, S. 95; vgl. auch Strang, Juristenzeitung, Bb. 13, S. 463.

<sup>157)</sup> Feuerbach, Betrachtungen über bas Geschworenengericht, 1813. S. 186.